J. Can. P.
571.s

Jean P.
1775

Hufeland

<36606329430014

<36606329430014

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solchen zu halten

---

veranlaßt
durch das preussische Religionsedict
vom 9 Julius 1788

---

von

D. Gottlieb Hufeland,

Prof. der Rechte zu Jena

Jena,
bey Christ. Heinr. Cuno's Erben
1788.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ich habe mich für verbunden gehalten, die in diesen Blättern gegebne Beantwortung einer sehr wichtigen Frage dem Publicum vorzulegen, weil ich sie für die einzig richtige halte, und weil sie bisher, wenigstens in der hier vorgelegten Entwickelung, noch nicht vor demselben erschienen ist. Ich muß, nach der jetzigen Lage der Sachen, manchen Widerspruch, wenigstens von der Parthey der sogenannten Orthodoxen, erwarten; denn so sehr ich mich gehütet habe, irgend etwas von Religionssätzen selbst vorzubringen; so sehr ich mich bloß auf die Gründe des Rechts eingeschränkt habe; so werden diese vielleicht mancherley Gefahren daraus für sich besorgen, gegen die sie Sicherheit zu haben glauben werden, wenn sie sich in dem gegenwärtigen Besitz erhalten

halten können. Sie sollten aber, wenn sie auch aus inniger Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer Lehren sie zu erhalten suchen, doch bedenken, daß sie die Grundsätze selbst gelten lassen müssen, weil sie doch einmal aus ihrem gegenwärtigen Besitz kommen, und dann eben gegen ihre Ueberzeugungen behandelt werden könnten. Es ist wenigstens gar nicht unmöglich, daß nicht noch einmal die Arianische oder irgend eine andere Parthey eben so gut die ausgebreitere und herrschendere werden könnte, wie es die erste zu Chlodwichs war, die dann die sogenannten Orthodoxen nach ihren eigenen Grundsätzen behandeln könnte. Immer aber hängt hier die ganze Untersuchung durchaus nicht von der Wahrheit der Religionslehren, sondern einzig von Rechtsgründen ab, aus denen daher allein Waffen zur Vertheidigung und Bestreitung hergeholt werden müssen.

Deutschland und die ehrwürdige Nation, die dieses Reich bewohnt, arbeitet sich jetzt mit so gewaltiger Kraft und mit so regem und eifrigem Streben zu höherer Vollkommenheit und zu größerem Glück empor, daß man sich nicht ohne Stolz als ein Mitglied dieses Volks fühlen kann, und bey dem Hinausblick in die Zukunft sich noch zu froheren und stolzeren Hofnungen berechtigt halten muß. Die glückliche Näherung unter allen Ständen, die in dieser Nation sich, besonders seit einigen Jahrzehenden, angefangen hat, und die in gewisser Rücksicht ihr eigenthümlich ist, mußte wechselseitige Werthschätzung und Geneigtheit, ihr Glück unter einander immer mehr zu befördern, hervorbringen; mußte es eigentlich erst möglich machen, daß heilsame Vorschläge allgemeiner bekannt, und ihre Ausführung bewirkt wurde. Die Gelehrten brauchen ihre Freyheit im Untersuchen, die ihnen ursprünglich aus der Geringschätzung und Gleichgültigkeit, mit der sie die Fürsten behandelten, erwuchs, und die ihnen nachher von den Vorstehern des Volks aus eigner Ueberzeugung und richtigen Grundsätzen

der Staatskunst verwilligt und bestätigt wurde, zum großen Vortheil der Wissenschaften, deren gesammtes Feld sie nicht bloß zum Besten ihres Volks urbar gemacht, sondern das sie auch so bearbeitet und erweitert haben, wie kein vormals oder jetzt existirendes Volk es sich rühmen kann, so daß es nicht bloße Hoffnung, sondern, der Nothwendigkeit wegen, zuverläßige Gewißheit ist, daß alle Nationen, selbst die, von denen wir bisher lernten, schlechterdings einst unsere Schüler werden müssen. Aus dem Zirkel der eigentlich wissenschaftlichen Forscher sind auch schon zu den andern Menschenclassen soviel Kenntnisse und Ueberzeugungen ausgegangen, daß auch diese sich täglich veredlen, und daß vielleicht kein Volk so viele aus gründlicher Ueberzeugung wahrhaft religiöse und tugendliebende Menschen aufzuweisen hat, als das unsrige. Und unsere Fürsten! — Kann etwas unser Herz mehr erheben, als daß unter diesen von denen doch immer für das Glück ihres Volks so viel abhängt, mehrere edle und große Menschen sind, die, von der zuerst in unsrer Nation geübten ächten monarchischen Staatskunst, die die größte Macht des Fürsten im größten Glück seines Volks setzt, innigst durchdrungen, möglichst unbeschränkte Freyheit in allen ihren Aeusserungen begünstigen, jede Anstalt zum Wohl ihres Volks befördern und bestätigen, und die Kränkung irgend eines allgemeinen Menschenrechts für eben so verabscheu-

scheuungswürdig, als die Aufrechthaltung aller für ehrenvoll und verdienstlich, halten.

Bey allen diesen höchst erfreulichen Aussichten aber ist es doch nicht wenig befremdlich, zu bemerken, daß bey den meisten großen Verbesserungen, die man vornehmen will, immer die Rechtsgelehrten in den Weg treten. Soll Leibeigenschaft aufgehoben werden; so sprechen sie von alten gültig erworbenen unverletzlichen Rechten. Sollen Frohnden oder Hut und Trifft abgeschafft werden; so ist das abermahls unzulässiger Eingriff in die Rechte der Gutsbesitzer. Sollen Klöster zu einem wohlthätigern und für unsere Zeiten zweckmäßigern Gebrauch verwendet werden; so ist die Bestimmung des Stifters zu heilig, um angegriffen zu werden. Sollen gar symbolische Bücher etwas von ihrer Kraft verlieren; so ist das gegen Rechte, selbst gegen Verbindlichkeiten der Fürsten, oder wohl gegen Reichsgrundgesetze u. d. gl.

Nun ist es zwar freylich nur eine, und wie man wünschen muß, die kleinere, Parthey derselben, welche alle diese Verbesserungen für ganz unausführbar und die alten Einrichtungen für unabänderlich ausgiebt. Die bessere Parthey will keineswegs die Verbesserung selbst hintertreiben, sondern nur, als Bewahrer der Formen, welche ihrer Aufsicht anvertraut sind, dahin sehen, daß niemandes Recht ge-

kränkt werde, daß alles nur auf die einzig erlaubte Art verändert und allen, die dabey etwas verlieren könnten, Ersatz und Entschädigung gegeben werde. Ihre Verwendung zu diesem Zweck kann dann nicht anders als gebilligt werden und ihnen Ehrfurcht erwerben; aber freylich nur unter der Voraussetzung, wenn das alte Recht, das sie vertheidigen, in der Gestalt wie sie es vertheidigen, auch wirklich gegründetes, und nicht etwa erschlichenes, oder durch Mißverstand und Unwissenheit eingeführtes, Recht ist. Die ganze Lage unserer religiösen Untersuchungen und Meynungen, einige neuere Vorfälle, und selbst einige abweichende Behauptungen, wenigstens über einige dahin einschlagende Nebenfragen, machen vorzüglich die Untersuchung über die Unabänderlichkeit und Aufrechthaltung der kirchlichen Symbole in unsern Zeiten höchst wichtig. Wer hat das Recht, Symbole zu machen und sie aufrecht zu erhalten? und in welche Gränzen ist dies Recht eingeschlossen? Die Beantwortung dieser Fragen hat mir ein so vielbedeutender Gegenstand geschienen, daß ich mich bestrebt habe, durch folgende Untersuchungen den Weg anzugeben, auf dem man, meiner Meynung nach, allein zur Befriedigung in Ansehung derselben gelangen kann.

Erster Abschnitt.

Können Menschen von andern Menschen das Recht erhalten, diesen vorzuschreiben, was sie sich in Rücksicht auf Religion und Moral sollen vortragen lassen?

Wenn man es nicht schon an dem Beyspiele fast aller Wissenschaften seit allen Jahrtausenden, da sie existiren, gelernt hätte, sich die auffallendsten Sonderbarkeiten im Gange des menschlichen Geistes in keiner Rücksicht befremden zu lassen; so müßte eine Betrachtung des besondern Verhältnisses, worinn das Naturrecht, jene Wissenschaft, über deren Erfindung und Entwickelung man so frohlockte, gegen die übrigen Kenntnisse steht, auf welche es Einfluß haben sollte, jeden Unbefangnen in ein großes Erstaunen setzen. Man preist seine Vorzüge, man empfiehlt es allgemein, man nennt es die entbehrliche Grundlage und Grundwissenschaft aller positiven Rechte, und dennoch, sobald es mit diesen in Streit kommt, werden seine Entscheidungen ohne alles Bedenken abgewiesen, und nur die positiven Gesetze als geltend anerkannt. Man erklärt geradezu und mit den bestimmtesten Worten: seine Entscheidungen könnten nur in den Fällen gelten, über welche durch die positiven Gesetze nichts verordnet wäre. Allenthalben, wo diese entschieden

hätten, wäre gar keine Rücksicht mehr auf die natürlichen Gesetze zu nehmen.

Wenn man bedenkt, daß auf diese Art, wenn positive Wissenschaften immer den natürlichen vorgingen, die Bemühungen wegen der letztern der Mühe nicht werth wären, daß unter dieser Voraussetzung das Naturrecht, und mit diesem zugleich nothwendiger Weise auch die Moral, immer mehr beschnitten werden würden, je mehr die positiven Gesetze sich häuften, wodurch beide endlich ganz um ihr Daseyn und ihre Gültigkeit kommen müßten; so wird man das darüber entstandene Erstaunen doch gewiß sehr natürlich finden. Ich bin keinesweges von der Parthey derer, welche ein positives Gesetz oder irgend eine positive Bestimmung, besonders aber Verträge, sogleich für ungültig erklären, sobald es ihnen scheint, daß hier nach dem Naturrecht, oder wohl gar nach der natürlichen Billigkeit, andre Bestimmungen statt haben sollten, als die nun aus den positiven Quellen fliessen. Ich weiß sehr wohl, daß es viele Dinge giebt, über die wenigstens mit allem Recht andre Grundsätze festgesetzt werden können, als diejenigen sind, welche, ohne positive Voraussetzungen, aus dem Naturrecht fliessen, oder auch wohl nur als die rathsamsten erscheinen, oder endlich gar Folgen willkührlich angenommener Begriffe sind. Aber eben so gewiß bin ich überzeugt, daß das Na-

turrecht den Namen einer Wissenschaft nicht verdiene, wenn es nur lauter wandelbare Bestimmungen, und gar keine heilige, unverletzliche, unabänderliche Grundsätze liefert; und zugleich bin ich auch eben so fest überzeugt, daß es Grundsätze der letztern Art in der That liefere. Ich sage das nicht hier zuerst, sondern habe es schon mehrmals gesagt; ich sage es aber auch nicht allein, sondern mehrere andere haben es längst im allgemeinen anerkannt. Nur was ich schon mehrmals beklagt habe, keiner hat noch Principien festgestellt, woraus man erkennen könnte, welche Grundsätze des Naturrechts allen menschlichen Veränderungen unverletzlich, und gegen alle menschlichen entgegenstehenden Verordnungen gültig wären; keiner hat noch die Grenzen genau gezogen, wodurch diese unveränderlichen Grundsätze von den veränderlichen geschieden würden. Und dennoch sind diese zur genauen Bestimmung nicht bloß des natürlichen, sondern auch, eben weil sie unabänderlich seyn sollen, aller positiven Staatsrechte, ja des ganzen positiven Rechts in seinem weitesten Umfange, schlechterdings unentbehrlich, weil sogar diese positiven Rechte selbst ihres Besitzes sonst nicht gewiß zu seyn scheinen, indem sie fürchten müßten, ihre Ansprüche auf Gegenden der Gesetzgebung auszudehnen, worauf sie gar keine haben können. Ohne mich hier in die vollständige Erörterung und Entwickelung dieser Frage einzulassen, die ich für eine andre Zeit aufbewah-

ren muß; will ich nur in Beziehung auf meine gegenwärtige Untersuchung folgende Grundsätze voraussenden.

Alle Rechte über die Handlungen von Menschen, welche nicht schon aus den natürlichen Gesetzen fliessen, können einzig und allein nur durch Einwilligung des Handelnden oder durch Verträge auf andere Menschen übertragen werden. Dies ist ein jetzt fast von allen Lehrern des allgemeinen Staatsrechts einstimmig anerkannter Grundsatz. Diese Freyheit der einen aber, durch Verträge etwas an andere zu übertragen, und dies Vermögen der andern, Rechte auf die Handlungen jener durch eine solche Uebertragung zu erlangen, muß zum allerwenigsten dadurch eingeschränkt seyn, daß diese Uebertragung nur bey denen Rechten möglich sey, welche übertragen werden können *). Es leuchtet aber beym ersten Anblick

*) Dieß ist im allgemeinen schon von mehrern bemerkt, von welchen allen ich, wegen der Verwandschaft unserer Ausführungen, hier nur *J. H. Böhmer* jus eccles. protest. T. II. S. 18. anführen will; Recta ratio ostendit, *nihil plus* in principem *esse translatum*, quam quod in ipsum transferri *potuit*, quodque ad finem reipublicae obtinendum in eum transferri *debuit*. (Hier geht B. viel weiter als ich). Non autem *potuit* in eum transferri, *jus cogitationes* singulorum efformandi, et *doctrinam* praescriben-

Anblick ein, daß alles das nicht übertragen werden kann und darf, dessen Uebertragung entweder unmöglich oder verboten ist. Wenn also, um nur bey dem letztern stehen zu bleiben, solche Rechte übertragen werden sollen, die schlechterdings, ohne allgemeine Gesetze der Moral zu verletzen, nicht von dem Handelnden an andre überlassen werden dürfen, oder die wohl gar der Handelnde selbst nicht einmal hat; so ist die Schließung eines solchen Vertrags nicht erlaubt, und der Vertrag selbst ist, wenn er ja geschlossen wäre, schlechterdings ungültig; kein Mensch, er sey wer er wolle, kann aus diesem Vertrage, er mag auch mit noch so heiligen Feierlichkeiten begleitet seyn, jemals nur das geringste Recht erhalten; und jeder ohne Ausnahme, sein menschlicher Rang und sein menschliches Ansehen kann hier durchaus nicht den geringsten Unterschied machen, — jeder handelt ungerecht, handelt gerade wider seine ursprüngliche Pflicht, wenn er irgend ein solches unveräußerliches Recht, das er durch einen Vertrag von andern erhalten zu haben glaubt, ausüben will, weil er es offenbar nicht erhalten hat, da er es nie erlangen durfte.

scribendi, secundum quam conceptus animi sui formare debeant etc. — Quid aliud est, libertatem cogitandi, credendi, in veritatem inquirendi, et secundum eam se emendandi, subditis denegare, quam eos societati belluarum adjungere, qui ductu ductoris sui ducuntur, quo velit? etc.

Ich sage hier in der That weiter gar nichts, als was seit den ältesten Zeiten in unsern positiven Rechten anerkannt worden ist, und anerkannt werden mußte, vermöge deren alle Verträge, die etwas, das verboten war, festsetzten, als ungültig erklärt wurden *); nur daß man diese Regel bis jetzt noch nicht ganz allgemein, nur beym Privatrecht, nicht beym Staatsrecht oder Völkerrecht, wo sie doch als natürliches Gesetz eben so gut hingehört, angewandt hat. Wenn also positive Verordnungen, sie seyn Verträge, oder auch Gesetze, (da sich alle gesetzgebende Gewalt bloß wieder auf ausdrückliche oder stillschweigende Verträge gründet,) irgend über ein unveräußerliches Recht des Menschen etwas bestimmen; so ist das so gut als wäre es gar nicht bestimmt, denn es konnte nie gültig seyn. So kann ich, um nur durch ein einziges klares Beyspiel diese Behauptungen zu erläutern, keinem das Recht geben, mir nach seiner Willkühr das Leben zu nehmen, weil mir selbst die willkührliche Entleibung verboten ist, und also auch zugleich verboten ist, ein Recht dazu andern zu übertragen. Was folgt

*) L. 7. §. 16. *D. de pactis.* Et generaliter, quotiens pactum a jure communi remotum est, servari hoc non oportet —— —— et si stipulatio sit interposita de his, *pro quibus pacisci non licet, servanda non est*, sed omnia rescindenda.

folgt nun aus dem bisgergesagten für eine Anwendung auf unsre Untersuchung?

Das wichtigste Grundgesetz der Moral, das also gewiß zu den unverletzlichsten gehört, ist für jeden Menschen seine eigne Verbesserung. So verschieden auch der darüber gebrauchte Ausdruck seyn mag; so kommen doch fast alle Philosophien und alle Religionen darinn überein, und bekanntlich ist es die Hauptvorschrift des Christenthums, einer von den wenigen Grundsätzen desselben, worüber alle auch sonst noch so verschieden denkende Verehrer seiner Lehren einverstanden sind. Diese Verbesserung eines jeden kann aber nur nach selbst eingesehenen und als gut anerkannten Vorschriften und Gesetzen der Moral vorgenommen, und nur auf solche Sätze der Religion gegründet und gebauet werden, die jeder selbst für wahr annimmt, eben weil die ganze Verbesserung jedes Menschen eignes Werk seyn muß, wobey ihn zwar andre leiten, aber nie ohne seine eigne Mitwirkung gänzlich führen können, und weil Mangel an Ueberzeugung den Sätzen der Religion und Moral alle Kraft nimmt, und geradezu alsdann alle Verbesserung darnach unmöglich macht. Diese Ueberzeugungen nun kann kein Mensch nach seinem willkührlichen Gefallen festsetzen oder ändern; er kann sie auch nie auf immer für sich festsetzen, da er nicht über die Unveränderlichkeit seiner Ueberzeugungen

gen gebieten kann; er kann daher auch niemanden das Recht geben, sie willkührlich für ihn festzusetzen oder auch ihn zu zwingen, daß er die einmal festgesetzten nie wieder verliere. Das alles sind Grundsätze, die in der protestantischen gottlob! seit diesem Jahrhundert wenigstens allgemein anerkannt sind, und die man unter dem Namen: Gewissensfreyheit, begreift.*) Allein man erlaube mir zu bemerken, daß nicht bloß diese Grundsätze daraus folgen, weil es unmöglich ist, die Ueberzeugungen zu lenken, sondern eben so sehr daraus, weil es verboten ist, daß irgend jemand sich die eigentliche Verbesserung seiner selbst erschwere, oder daß irgend ein Mensch den andern daran hindere, wogegen also alle Gesetze und Verordnungen schlechterdings ungültig wären. Denn hier ist offenbar der Fall, wo jener göttliche Befehl eintritt: Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen.

Aber nun noch näher zu unserm Zweck. Wir haben bisher von einzelnen Menschen gesprochen; was gilt von Verbindungen unter denselben in dieser Rücksicht? Man hat es als eins der größten Mittel zur Besserung der Menschen

*) Man sehe unter andern die schon citirte Stelle aus Böhmer, und überhaupt die ganze vorzügliche diss. prael. de jure circa libertatem conscientiae, -- im 2ten Theil des juris eccl. protest.

schen, besonders in der Christenheit, angesehen, daß zu gewissen Zeiten Versammlungen angestellt werden, wo Männer, die dazu geschickt sind, ihre Mitmenschen, durch Erinnerung an die von ihnen als gut anerkannten Vorschriften und an die von ihnen für wahr angenommenen und jene Vorschriften unterstützenden Grundsätze der Religion, und durch nähere Betrachtung derselben, zur eignen Besserung mehr aufmuntern und geschickter machen. Eine solche Gemeinde besteht aus einzelnen Menschen; jene Wirkung auf die ganze Gemeinde kann nur statt haben, insofern sie auf einzelne statt hat; folglich tritt nun im Grunde eben das ein, was bey einzelnen galt. Eine solche Gemeinde kann sich schlechterdings nicht verbinden, ewig dasselbe als wahr anzusehen, weil sie, da sie aus einzelnen Menschen besteht, eben so wenig als einzelne über ihre Ueberzeugung gebieten kann; eine solche Gemeinde kann also, so gut als einzelne, das, was sie ehemals als wahr anerkannte, nun als falsch verwerfen; sie kann das, was sie vorher als nothwendig und unentbehrlich zu ihrer Besserung ansah, in der Folge als minder nothwendig, oder als entbehrlich, vernachläßigen; und nach diesen oder andern Veränderungen in ihren Einsichten und Ueberzeugungen müssen sich die an sie zu haltenden Vorträge abändern, weil sie sonst alle ihre Kraft verlieren, und, statt zur Besserung zu helfen, unkräftig bleiben, oder gar mehr verderben

wür-

würden. So wenig nun einzelne Menschen andern das Recht übertragen können, das, wovon sie übrzeugt seyn sollen, für sie festzusetzen, oder ihre alten Ueberzeugungen gegen alle Veränderung zu erhalten; so wenig können auch ganze Gemeinden dies Recht in Ansehnng ihrer irgend einem übertragen, er sey weltlichen oder geistlichen Standes, Regent des Staats, oder Repräsentant der Kirche, oder wer immer sonst. Ja sollten sie es auch je übertragen haben; so ist diese Uebertragung eben so, wie alles, was zufolge derselben verordnet ist, durchaus ungültig, unverbindlich, ja selbst ungerecht und ein verwerflicher Eingriff in die Rechte der Menschheit. Es thue ihn wer da wolle, Pabst, Kaiser oder König, Minister, Concilium oder Consistorium, er ist eine widerrechtliche Anmaßung, die ihnen durchaus nicht zukommt, für die sie Gott und der Menschheit verantwortlich bleiben, und die die Nachwelt gehörig würdigen wird, wenn auch die von ihnen Unterdrückten der Gewalt weichen müßten, obgleich sie eigentlich derselben hier, wie bey allem Angriff unverletzlicher Menschenrechte, mit vollem Rechte widerstehen könnten. Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen.

Das Recht zu bestimmen, was in solchen Versammlungen vorgetragen werden soll, hängt einzig und allein vom Willen der Gemeinde selbst ab, aber, wie schon gesagt, nicht so, daß sie sich selbst eine für alle Zeiten

unabänderliche Richtschnur vorschriebe, das darf sie nicht; sondern bloß so, daß sie ihrem Lehrer erkläre, was sie für jetzt nicht als wahr annehmen könne, wie ich nachher noch genauer zeigen werde. Denn hier ist es zur Beantwortung der obigen Frage genug, wenn gezeigt wird, daß andre Menschen weder das Recht haben, zu bestimmen, was gelehrt werden soll, noch auch einmal festgesetzte, selbst von der Gemeinde einmal angenommene, Regeln, auch dann wenn diese ihre Ueberzeugungen etwan änderte, aufrecht zu erhalten.

Allein aus den oben angegebenen Grundsätzen folgt noch eine nicht zu übersehende Folge. Die Besserung der Gemeinde kann nur dadurch bezweckt werden, daß die einzelnen gebessert werden; daraus folgt noch, daß auch in Ansehung der Wahrheiten, welche der Gemeinde vorgetragen werden sollen, durchaus nicht Mehrheit der Stimmen in der Gemeinde etwas für alle entscheiden kann; sondern dies gehört so sehr zu den Rechten der einzelnen, daß hier jeder für sich bestimmen muß, und, sobald er der Mehrheit nicht mehr folgen kann, die Gemeinde verlassen darf; daß also, sobald sich die Gemeinde in zwey Partheyen theilt, jede sich von der andern trennen und für sich über die Materie der vor ihr zu haltenden Vorträge bestimmen kann, daß aber auch, wenn sie hierüber nichts zu bestimmen für gut finden

den, niemand sie zu einer Bestimmung zwingen kann. Was dies letztere alles für Folgen gebe, davon noch etwas im vierten Abschnitt. Hier ist es vorläufig genug, festzusetzen, daß kein Mensch, und also auch kein Fürst, das Recht haben könne, Glaubensartikel für irgend eine Gemeinde festzusetzen, oder auch einmal festgesetzte ohne ihren Willen unabänderlich aufrecht zu erhalten.

Ehemals und auch noch wohl jetzt behaupteten einige Rechtsgelehrten, daß der Fürst das Recht habe, Glaubensartikel festzusetzen, aber die billigern doch nur in dem Falle, wenn durch den Streit, der sich darüber erhöbe, Tumult und Aufruhr im Staat entstünde, oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit zu besorgen wäre *). Allein auch das ist nicht zuzugeben; denn der Staat kann durch ganz andre

*) s. z. B. *Böhmer* jus eccl. prot. T. I. S. 43. 76. Duobus itaque casibus jus hoc reformandi vel definiendi doctrinas publicas principes legitime exercent: 1) Si per doctrinam vulgarem erroneam jus imperii summum conculcatur, deprimitur et arbitrio cleri subjicitur; 2) si ex dissensionibus cleri turbae publicae oriuntur, quae mutuam tolerantiam respuunt, et necessario publicam definitionem exposcunt. — Hoc tantum necessarium est, quoties status rei publicae turbatus hoc urget et postulat, quo *cessante tolerantia* (nicht Toleranz neuer Secten, sondern offenbar mehrerer Meynungen in einer Kirche) *praeferenda*.

andre Anstalten Verwirrung und Unruhe verhüten. Ein Streit über Meynungen, der in seinen Gränzen bleibt, kann nie den Staat verwirren. Nur dann kann er gefährlich werden, wenn dabey für eine oder die andere Parthey mit Gewalt gewirkt werden soll, am meisten aber gerade dann wenn der Staat eine Parthey zum Besten der andern unterdrücken will, wie dies eben das Beyspiel aller Religionskriege lehrt.

Freylich muß man zugeben, daß, wenn der Staat, oder vielmehr die Menschen in demselben, durch Ausbreitung einer Meynung wirklich in Gefahr käme, der Regent diese zu lehren verbieten könnte, nicht weil er festsetzen kann, was gelehrt werden soll, sondern weil er die Mittel zu seiner Erhaltung brauchen kann. Aber welches sind die Lehren, die den Staat in Gefahr bringen? Eigentlich gar keine Lehren der Religion! Es wird immer mehr und mehr anerkannt, daß Deisten, Naturalisten, Socinianer, oder wie die, nach dem alten Beyspiel der gemeinern Katholiken, mehr gehaßten und verabscheuten als verstandnen Namen alle heißen, völlig gute Bürger seyn können. Ob zeitlich und ewig glückliche Menschen? Das geht den Staat gar nichts an. Nach ihrer Ueberzeugung sind sie es, wenn sie den als wahr und gut von ihnen erkannten religiösen und moralischen Sätzen folgen; und ihre Ueberzeu-

gung kann ihnen der Staat durch keine Befehle ändern. Daß auch selbst unsre Fürsten dafür halten, nicht bloß die in Deutschland recipirten Religionen könnten gute Bürger in ihrem Schooße nähren, zeigt ganz deutlich die häufige Duldung der Griechen, Unitarier oder Socinianer, Mennonisten, Herrnhuter u. s. w. Höchstens also bleibt dem Fürsten nur das Recht, Lehren zu verbieten, die geradezu und unstreitig die Erhaltung des Staats in Gefahr bringen, nicht aber Lehren vorzuschreiben, oder einmal festgesetzte Lehrvorschriften ohne den Willen der Gemeinde zu erhalten. Dies Recht kann der Fürst auf keine Weise bekommen; und wenn also Landesgesetze oder Landesverträge, wenn selbst Reichsgrundgesetze, und, was man sonst heiliges von menschlichen Bestimmungen nur immer denken kann, auch in unserm Deutschland dies festgesetzt hätten, so wären diese, so unverbrüchlich ich sie auch in andern Stücken halte, wie sie es denn auch unstreitig sind, hier, wo sie etwas verbotenes festgesetzt hätten, durchaus ganz ungültig. Dennoch aber ist es sehr der Frage werth, wäre es auch nur, um schwächere Gemüther darüber zu beruhigen: was es denn in Rücksicht dieses Rechts der Fürsten im protestantischen Deutschlande für positive Bestimmungen gäbe?

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Ist den protestantischen Fürsten das Recht übertragen, unveränderliche Glaubensartikel festzusetzen, oder über den festgesetzten für immer zu halten?

Es wäre für unsre Kirche äußerst traurig und beschämend, wenn diese Frage bejahet werden müßte. Denn wenn die Fürsten, ohne auf den Willen derjenigen, die die Kirche ausmachen, unaufhörliche Rücksicht zu nehmen, auch nur die einmal festgesetzten Lehrvorschriften aufrecht erhalten könnten; so hätten wir das völlige Episcopalsystem der Katholiken, das, nach der Bemerkung einsichtsvoller Männer *), eben so gut der volle Katholicismus, selbst noch drückender ist, als das Papalsystem. Ja es wäre für uns noch um so schrecklicher, je mächtiger Erbfürsten sind. Sollten gar endlich alle Bestimmungen in Glaubenssachen vom Fürsten allein abhängen, so würde der Druck ohne Vergleichung überwiegend seyn, da

 diese

*) von denen ich hier nur Hn. Hofr. Schnaubert in seinem kurzen Abriß des Papal- und Episcopalsystems s. dessen Beyträge zum Staats und Kirchenrechte und dessen neuere Abh. über die Mittel gegen den Protestantismus S. 72. anführen will.

diese bey den Katholiken doch nur von den vereinigten Bischöfen festgesetzt werden können; so wäre überhaupt das schrecklichste Geschöpf des Despotismus; oberster Priester und König in einer Person, fertig. Doch Dank der Vorsehung! so ist es nicht.

Es ist jetzt unter dem größern Theil der Rechtsgelehrten angenommen: daß die protestantischen Fürsten die Rechte der Kirche deswegen ausüben, weil sie ihnen von derselben, zum wenigsten durch stillschweigende Einwilligung, übertragen worden. Dies sogenannte Collegialsystem scheint mir in aller Rücksicht vor dem Territorialsystem, wäre es auch nur wegen der Analogie mit dem Verhältniß der katholischen sowohl als protestantischen Kirche zum Staat in den katholischen Ländern *), den Vorzug zu verdienen, besonders nach der von Hn. Hofrath Schnaubert **) angegebenen Unterscheidung der ursprünglichen und erworbenen Kirchenrechte.

Allein in diesen den Fürsten übertragenen Gerechtsamen der Kirche sind darum bey weitem

*) s. unter andern J. P. O. art. V §. 31. u. a. a. O. — *G. L. Böhmer.* principia jur. can. praef.

**) vom Grunde der den evangel. Landesherrn in Kirchensachen zustehenden Gerechtsamen in desselben Beyträge zum Staats und Kirchenrechte Th. I.

tem nicht alle die Rechte begriffen, welche der Kirche überhaupt zustehen oder zustehen können. Wir haben freylich fast gar keine, am wenigsten aber genau bestimmte, Verträge aus den Zeiten der Entstehung der Protestantischen Kirche, wodurch diese Uebertragung an die Fürsten geschehen wäre, und woraus wir sehen könnten, was man damals eigentlich darunter gedacht hätte. Allein daß das Recht, Lehrvorschriften festzusetzen, oder auch nur die festgesetzten, selbst dann wenn die Kirche sie nicht mehr auerkennte, aufrecht zu erhalten, nicht darunter begriffen seyn konnte, scheint mir aus folgenden Betrachtungen einzuleuchten.

Erstlich zu Anfang der Reformation selbst haben die Fürsten gar keine Lehrvorschriften festgesetzt. Die Reformation fing bekanntlich gar nicht bey den Fürsten, sondern beym Volk an, und nachdem dieses sich schon ganz für gewisse Meynungen, freylich nicht immer aus hinreichenden Gründen, sondern mitunter auch wohl tumultuarisch und ohne Prüfung, erklärt hatte; ward erst an die Einrichtung der Kirchenordnung durch die Fürsten und an die Uebertragung der Kirchengewalt an die Fürsten gedacht. Sie fanden jetzt schon ein ganz gebildetes Lehrsystem, an dem sie nichts mehr ändern durften und also auch nichts änderten.

Zweytens zur Zeit, da die Kirchengewalt an die Fürsten übertragen wurde, ward freylich gar nicht daran gedacht, irgend etwas über die Frage festzusetzen: was bey geänderter Ueberzeugung in Dingen des Glaubens Rechtens seyn sollte? denn man hielt damals das einmal angenommenen System, weit über alle Vermuthung eines Zweifels, für wahr; daher man denn diese Bestimmung für ganz unnöthig hielt; denn der Fall konnte nach damaliger Ueberzeugung nie eintreten. Das beweißt aber keineswegs, daß man dem Fürsten dies Recht mit übertragen haben würde, wenn es in Frage gekommen wäre. Vielmehr war es

Drittens ganz der Meynung der damaligen vornehmsten Häupter und Leiter der ganzen Reformation gemäß, daß ja die Fürsten nichts thun, sondern die, welche die alte Religion beybehalten wollten, dabey lassen, und denen, welche die gewöhnliche Lehre der Reformatoren so gut, als denen, welche auch noch andre Lehrsätze, ihrer Ueberzeugung gemäß, annehmen wollten, auch Freyheit dazu gestatten sollten, ohne sich einzumischen. Selbst gegen die aufrührerischen Reformatoren in Zwickau wollte Luther, bey der stärksten Ueberzeugung von dem Ungrund ihrer Lehre, durchaus nicht mit weltlicher Gewalt verfahren und ihre Lehren damit unterdrückt haben, sondern sie sollte bloß überzeugt

zeugt werden. Bey Carlstadts tumultuarischer Verbesserung der Kirchenceremonien in Wittenberg rief er nicht den Churfürsten an, Ordnung zu erhalten, sondern er kam selbst hin, und überzeugte die Leute eines andern *). Und die hier befolgten Grundsätze trägt er auch mehrmals im allgemeinen vor. „So sprichst du," sagt er unter andern, „Ja, weltliche Gewalt zwingt nicht zu glauben, sondern wehret nur äußerlich, daß man die Leute mit falscher Lehre nicht verführe"; (gerade als ob Luther unsre heutigen Erhalter der Ordnung, seine angeblichen Nachfolger, mit ihren scheuen Ahndungen und Wehklagen gehört hätte) „Wie könnte man sonst den Ketzern wehren? Antwort: das sollen die Bischöfe" (d. h. hier offenbar die Lehrer der Kirche durch Darlegen der Gründe, und Ueberzeugung) „thun, und nicht die Fürsten; denn denen ist solch Amt befohlen, und nicht den Fürsten. Denn Ketzerey kann man nimmermehr mit Gewalt wehren; es gehört hie ein anderer Griff dazu. Gottes Wort soll hier streiten" (offenbar durch Ueberzeugung und Gründe). „Wenn das nichts ausricht, so wirds wohl unausgerichtet bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die

 Welt

*) Plank Geschichte des protest. Lehrbegriffs, Th. II. S. 53. flgg.

Welt mit Blut füllet." — *) Wie wenig auch die Fürsten, selbst wenn man sie nicht bloß als weltliche Regenten, sondern als Vorsteher der Kirche, betrachtet, nach Luthers Grundsätzen gewinnen würden, zeigt folgende Stelle: „Was sind die Priester und Bischöfe? Antwort: Ihr Regiment ist nicht eine Obrigkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst und Amt; denn sie nicht höher und besser vor andern Christen sind. Darum sollen sie auch kein Gesetz noch Gebot über andre legen, ohne derselben Willen und Urlaub." Daß Luther diese Grundsätze nicht bloß dann für gültig erkannt habe, wenn von Feststellung neuer Lehren, sondern auch wenn von Aufrechthaltung alter die Rede war, von denen aber diejenigen, welche die Kirche ausmachten, abgingen, zeigt sein eignes Verfahren, das gar nicht zu billigen wäre, wenn nicht diese Grundsätze als Prüfstein angenommen würden. Auch er fand festgesetzte Lehren, welche diejenigen, die damals die Kirchengewalt hatten, aufrecht erhalten wollten; dennoch glaubte er berechtigt zu seyn, davon abzugehen, trug seine abgehenden Meynungen vor, und da er mehrere fand, die sie annahmen; verwarf er, trotz alles Widerspruchs der bisherigen Kirchenvorsteher, die

*) Luthers Werke; Hall. Ausg. Th X. S. 461.

die bis dahin angenommenen Lehren, und lehrte nach seiner Ueberzeugung und der Einwilligung seiner Gemeinden; und alle, die ihm hierinn folgten, mußten eben diese Grundsätze annehmen; denn ihre Ueberzeugungen waren die einzige Lehrvorschrift, der sie folgten. Sollten nun diese wohl je sich haben einfallen lassen können, ihren neuen Kirchenvorstehern das Recht zu übertragen, daß diese, wenn sie je ihre Ueberzeugungen ändern sollten, sie dennoch gegen ihren Willen zum einmal angenommenen Glaubensbekenntnisse sollten zwingen können, da sie offenbar dies Recht den alten Kirchenhäuptern, die es zu haben vorgaben, abläugneten?

Wendet man **viertens** die oft gemachte Vergleichung zwischen protestantischen Fürsten als Verwaltern der Kirchengewalt, und katholischen Bischöfen, hier an; so muß abermals der Erfolg seyn, daß weder das Recht, Glaubensartikel festzusetzen, noch das Recht, sie ohne den Willen der Kirche zu erhalten, ihnen zukomme. Die Bestimmung der Glaubensartikel sowohl als die fernere Gültigkeit derselben hängt nicht in der katholischen Kirche von einzelnen Bischöfen, sondern entweder vom Pabst, wenn er ex cathedra spricht, oder von dem ganzen Corpus der Bischöfe, die beide die Kirche vorstellen, nach den verschiedenen Systemen, die

darüber angenommen sind, ab. So kann beides also auch in der protestantischen Kirche nie von den Fürsten abhängen, sondern bloß von denen, die die Kirche, aber freylich nach den veränderten Grundsätzen der Protestanten, ausmachen; und ohne auf den Willen dieser zu sehen, können die Fürsten auch hier, selbst insoferne sie mit den Bischöfen verglichen werden können, nichts verordnen.

Man kann auch fünftens hier nicht etwa von stillschweigender Einwilligung der Unterthanen sprechen. Denn ohne das hier nochmals zu erinnern, daß hier gar keine Einwilligung statt haben könne, und eine vorgebliche also wenigstens um desto klärer bewiesen werden müßte, so kann theils von allgemeiner Einwilligung aller Protestanten in Deutschland gar nicht die Rede seyn, da bey weitem nicht in allen Ländern Fälle, die hieher zu ziehen wären, vorgekommen sind; theils müßte hier, wo von den Rechten einzelner die Frage ist, auch die Einwilligung von allen einzelnen bewiesen werden; theils endlich läßt sich daraus, daß hie und da Dinge vorgenommen sind, die eine solche Macht des Fürsten vorauszusetzen scheinen, gar nichts schließen, sobald diese mit Gewalt durchgesetzt sind; denn in diesem Fall ist ja klarer Widerspruch da gewesen, den aber Ungerechtigkeit hier, wie oft, überwältigte. Man weiß, wie gewalt-

gewaltthätig die Einführung der Formulae Concordiae in Sachsen vorbereitet und ausgeführt ward.

Diese Meynung sechstens, daß bey weitem nicht alle Rechte, die die Kirche überhaupt ausüben kann, und insbesondre das mehrmals genannte Recht, auch dem Fürsten nicht übertragen worden, ist auch schon von mehreren Lehrern des Kirchenrechts in unserer Kirche vor mir behauptet worden. Nur einen von allen will ich anführen. Mosheim sagt: „Alle Kirchenrechte sind entweder unveräußerliche oder veräußerliche. Die erste Art der Rechte der Kirche ist stets von ihr beybehalten worden, und niemals haben die evangelischen Fürsten den Vorsatz gehabt, die Gewissen zu binden und die Religion nach Gefallen einzurichten!"*) Es bleibt also aus diesem allen gewiß, daß hierinn die Fürsten ohne den Willen der Kirche nichts thun können, weil ihnen dies Recht nicht übertragen ist und nicht übertragen seyn kann. Aber wie steht es nun mit den Verordnungen der Reichsgesetze in Rücksicht auf Unabänderlichkeit der Symbole in unserer Kirche?

*) Mosheim Kirchenrecht der Protestanten S. 563.

Dritter Abschnitt.

Verhindern die Reichsgesetze die Protestanten an einer Aenderung ihres Lehrbegriffs?

Als die Concordienformel verfertigt war, wurde bekanntlich von den Jesuiten den Lutheranern vorgeworfen: sie wären zu dieser Errichtung eines neuen symbolischen Buchs nicht befugt, wären durch die Annahme desselben von der Augspurgischen Confession abgewichen und hätten nun also keinen Theil mehr an den, bloß in Bezug auf diese, ihnen zugestandnen Rechte; allein man kehrte sich von protestantischer Seite an dies Vorgeben nicht. Jetzt hingegen wollen Protestanten selbst eben diese Sätze als fest aufstellen, daß uns keine Aenderung und keine Abweichung von der Augspurgischen Confession erlaubt wäre, weil gerade von dieser nur die Rechte der Protestanten im Reiche abhängen.

Man beruft sich bey dieser Behauptung 1) auf den 17 §. des Religionsfriedens: „doch sollen alle andere, so obgemeldeten beeden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn"

2) auf

2) auf den 5 §. des Reichsabschieds von 1566: „Auf daß aber den verführerischen, je länger je mehr der alten Religion und Augspurgischen Confession zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinionen kein Raum noch Statt gelassen, sondern dieselbe von den h. Reich teutscher Nation, unserm geliebten Vaterland, abgewendet werden; so haben Wir Uns mit ihnen, den gemeinen Ständen, und sie sich herwieder mit Uns verglichen, daß solcher Secten und irrigen Opinionen, so, wie gemeldt, sich von beiden, der alten Religion und Augspurgischen Confession, absondern, oder denselben zuwider seyn, vermög des Religionsfriedens, keine gelitten noch gedult, sondern allenthalben, der Gebühr und dem Religions-Frieden gemäß, gänzlich abgeschafft werden"

3) auf die bekannte Stelle des Osnabrückische Friedensschlusses: „Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio romano recipiatur vel toleretur *)

Ohne mich hier in die Fragen, die sonst von diesen Stellen abhängen, von den Grenzen der Toleranz anderer Secten, von der Rechtmäßigkeit dieser Einschränkung der Secten überhaupt rc. einzulassen, will ich nur bemerken, daß dadurch, so wenig als durch irgend eine andere Stelle

*) I. P. O. art. 7. §. 2.

Stelle der Reichsgesetze, die Freyheit der Protestanten, ihren Lehrbegriff zu ändern, eingeschränkt sey. Ich sage das hier nicht deswegen, weil, wie ich oben gezeigt habe, diese Stellen, auch wenn in ihnen das Verbot der Freyheit enthalten wäre, doch keine Gültigkeit haben könnten. Nein, ich spreche hier bloß von dem, was wirklich ist; nicht von dem, was seyn sollte. Aber eben in dieser Rücksicht muß ich behaupten, daß diese Stellen und alle andern Reichsgesetze in der That nichts davon enthalten. Mich dünkt, daß dies durch die Erwägung folgender Gründe unwidersprechlich einleuchten muß:

1) Es ist nirgends ausdrücklich geordnet, daß die Protestanten nie von der Augspurgischen Confession oder ihrem einmal angenommenen Lehrsystem abweichen sollten, vielweniger daß darauf der Verlust ihrer Rechte im Reiche stehe.

2) Die den Protestanten bewilligten Rechte sind nie auf den Buchstaben der Augspurgischen Confession oder irgend eines Symbols gesetzt worden, vielmehr ist es sehr merkwürdig, daß auf viele in den Verhandlungen vor dem Religions- und westphälischen Frieden vorkommende Stellen, die auf den Buchstaben der Augspurgischen Confession Rücksicht zu nehmen scheinen, in den Instrumenten beider Frieden

den selbst gar keine Rücksicht genommen worden ist. So z. B. heißt es in dem Abschiede, durch etliche Chur- und Fürsten zu Naumburg den 12 März 1555 aufgerichtet: „Es hat die röm. Kön. Majestät fürtragen lassen, daß über den Zwiespalt, so in der Religion vorgefallen, sich allerley Secten erregen und zutragen sollen. Wiewol wir solches auf unserer christlichen Rel., vermöge der A. C., darinn wir Gottlob! keine Secten wissen, billig nicht zu versehen; so haben wir uns doch insonderheit mit einander vereiniget, daß wir bey gemeldeter A. C. gänzlich bleiben, auch durch christliche Visitation und sonst, die Fürsehung thun sollen und wollen, damit berührter Confession gemäß, und nicht anders, gelehrt, gepredigt, die Sakramente und sonst gehalten, aber das widerwärtige verboten und abgeschaft, auch über und wider dieselbige nichts gehandelt werden soll.“ *) In den von den A. C. Verwandten unterm 25 April 1566 übergebenen Beschwerden heißt es: „Wir erkennen uns schuldig, seyn auch willig, nicht allein für unsre Person uns keiner sectirischen Opinion theilhaftig zu machen, sondern auch solches in unsern Kirchen, oder bey unsern Unter-

*) *Lehmann* de pace relig. acta publ. et original. T. I. L. I. c. 27. p. m. 54.

Unterthanen, Universitäten und Schulen nicht zu gestatten. *) In den Gegenbeschwerden der Katholischen vom 15 Dec. 1645 heißt es: „Was zu beiderseits beliebter Ausschliessung anderer fremden und im Reich verbotenen Lehren für einen A. C. Verwandten zu halten, ist in dem Anno 1530 übergebenen Autographo ihrer Confession ohnzweifelhaft.“ **) Obgleich nun diese und andere Stellen, wo man auf den Buchstaben der A. C. alles zu beziehen scheint, in gedachten Verhandlungen vorkommen; so ist doch diese Bindung an den Buchstaben niemals in einen von jenen Verträgen selbst, die die Gleichheit und eigentlichen Rechte der beiden Religionen begründeten, aufgenommen worden.

3) Die gedachten Verträge gebrauchen nie einen Ausdruck, der es zeigte, daß sie durchaus voraussetzten, man müßte nicht einen Finger breit von den in der A. C. angegebnen Lehren weichen; sondern alle ihre Ausdrücke sind so beschaffen, daß daraus weiter nichts erhellt, als daß man der Parthey, die sich im ganzen zu denen hält, welche die Augspurgische Confession im allgemeinen annehmen, oder sich öffentlich,

*) Lehmann Libr. cit. L. 2. c. 4. p. 101.

**) *Meiern* acta pac. Westphal. T. 2. p. 561.

fentlich, in Rücksicht auf die Verhältnisse im deutschen Reich, dazu bekennen, alle genannten Rechte zuerkannt habe. Sie sprechen bloß von denen, so der A. C. anhängig sind, von den Verwandten der Augspurgischen Confession, von Augustanae Confessioni addictis. Daß die gedachte Auslegung allein die wahre seyn kann, erhellt selbst aus den obgenannten Stellen *), besonders der zweyten, wo es heißt: solcher Secten und irrigen Opinionen, so sich von beiden, der alten Religion und A. C. absondern, oder derselben zuwider seyn, soll keine geduldet werden. Noch deutlicher sieht man dies aus der Vergleichung mit andern Stellen, z. B. des Passauischen Vertrags, der bekanntlich durch den Westphälischen Frieden **) ausdrücklich bestätigt ist. Darnach sollen sowohl Kaiser als Fürsten „keinen Stand der Augspurgischen Confession verwandt, oder die sonst keiner andern öffentlichen verworfnen und durch die Reichsabschiede verdammten Secten anhängig — von seiner Religion und Glauben drängen — überziehen — beschweren — verachten ꝛc. ***) Hier sind also bloß die vom Reli-

*) S. 28. 29.

**) I. P. O. art. V. §. 1.

***) Samml. der Reichsabsch. Th. III. S. 11.

Religionsfrieden ausgenommen, die einer öffentlich verworfnen und durch die Reichsabschiede verdammten Secte anhängig sind.

4) Wenn dies nicht der wahre Sinn ist; so muß nicht bloß die Abweichung vom Lehrsystem, sondern schlechterdings die Duldung aller andersdenkenden unter den Protestanten, also ihre ganze so gerühmte Gewissensfreyheit, ihnen verboten seyn. Denn in keiner Stelle der Reichsgesetze ist gesagt: sie sollen nur in Ansehung des öffentlichen Lehramts bey der einmal angenommenen Confession bleiben; sondern es ist bloß immer im allgemeinen von denen gesprochen, die der A. C. anhängig sind, und diesen gleiche Rechte mit den Katholiken gegeben. Sind nun unter den Anhängern oder Verwandten der Augspurgischen Confession solche zu verstehen, die alles glauben und für wahr annehmen, was in der A. C. steht; so folgt offenbar, daß durchaus keiner diese Rechte genießen könne, der nicht buchstäblich die Glaubensartikel der A. C. für wahr hielte. Das ist aber weder katholischer noch protestantischer Seits behauptet worden. Es sind notorischer weise einzelne Menschen, sogar Fürsten in ihren Meynungen, die sie gar nicht verheimlicht, sondern öffentlich bekannt haben, sehr abgewichen, und dennoch hat man ihnen nie die Rechte der A. C. Verwandten bestritten,

oder

oder gar genommen. Ein Beyspiel für alle sey Friedrich I. — Da jenes also nun der Sinn nicht seyn kann, warum soll denn Einschränkung der öffentlichen Lehrvorträge daraus folgen, da für diese nichts besonders bestimmt noch von denselben ausdrücklich gesprochen ist?

5) Daß ferner in den Reichsgesetzen bey weitem nicht immer alle Lehren der A. C. können verstanden seyn, erhellt auch schon daraus, daß wenigstens in den nach dem westphälischen Frieden gegebenen Reichsgesetzen *) auch die Reformirten unter der Benennung der A. C. Verwandten begriffen werden **).

6) Wer wird sich auch einfallen lassen, zu behaupten, daß die Katholiken, indem sie den A. C. Verwandten gleiche Rechte zugestanden, dabey besondre Rücksicht auf alle Lehren der A. C. genommen hätten? Zuverläßig hing diese ganze Einwilligung von den damaligen Umständen ab; sonst hätten die Katholiken, dem Geist ihrer

C 2 Kirche

*) Z. B. Wahlkap. art. 2. §. 3. u. s. w. Daß es im westphälischen Friedensinstrument nicht so sey, hat Hr. Hofr. Reichardt in seiner Diss. de nomine A. C. addictorum sec. Art. 7. §. 1. I. P. O. Protestantibus non communi, sed Lutheranis proprio gezeigt.

**) s. davon unter andern Hn. Hofr. Schnauberts Bibliothek Th. I. S. 239 flgg.

Kirche gemäß, gewiß nicht nachgegeben. Sie haben aber eben daher, wie man mit gleicher Zuverläßigkeit behaupten kann, bey der Gleichstellung der Religionen keinesweges auf alle Lehren derselben einzeln gesehen, sondern würden unstreitig eben das gethan haben, auch wenn bey weitem nicht dasselbe von den A. C. Verwandten damals für wahr angenommen worden wäre. Dies erhellt noch weit klärer aus dem bekannten reservato ecclesiastico, wo bloß der Verlust der Beneficien auf den Fall gesetzt ist, daß die Prälaten (von andern Geistlichen ist nicht die Rede) von ihrer Religion abtreten würden, nicht also etwan bey geänderter Ueberzeugung in einigen Stücken.*) Endlich ist hier zu bemerken, daß die Reformirten an kein Symbol gewiesen sind, ihnen also gar keine Unabänderlichkeit vorgeschrieben seyn kann, woraus denn ganz einleuchtenderweise folgen würde, daß die verschiednen Religionspartheyen nicht gleiche Rechte im Reiche hätten.

7) Die Protestanten mußten gegen die Grundsätze gehandelt haben, die sie selbst, wie ich schon oben gedacht habe und wie überhaupt allgemein bekannt ist, bey dem Anfang der Reforma-

*) Rel. Fried. v. 1555. §. 18. I. P. O. art. V. §. 15.

formation beobachtet haben *). Man kann hier auf ganz ähnliche Art, wie J. H. Böhmer **), sagen: „Daher nicht unbillig zu schliessen, daß die protestirende Stände durch solchen Friedensschluß sich selbsten, gegen ihr Glaubensbekenntniß, die Hände nicht gebunden,

 und

*) Besonders merkwürdig ist hier die Stelle in Luthers Brief an die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührerischen Geist vom 21 Aug. 1524: „Man lasse sie" (Münzern und seine Anhänger) „nur getrost „und frisch predigen, was sie können und wider „wen sie wollen; denn es müssen Secten seyn, und „das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen. Ist ihr Geist recht so wird er sich vor uns „nicht fürchten, und wohl bleiben. Ist unser „recht, so wird er sich vor ihnen auch nicht, „noch vor sonst jemand fürchten. Man lasse „die Geister auf einander platzen und treffen. „Werden etliche indeß verführt, wohlan so gehts „nach rechtem Kriegslauf; wo ein Streit oder „Schlacht ist, da müssen etliche fallen und verwundet werden; wer aber redlich ficht, wird „gekrönt. Wo sie aber wollen mehr thun, denn mit „dem Wort fechten, wollen auch brechen und „und schlagen mit der Faust, da sollen E. F. G. „zugreifen, es seyn wir oder sie, und stracks das „Land verbeten, und gesagt: Wir wollen gerne „leiden und zusehen, daß die rechte Lehre „bewährt werde; aber die Faust haltet stille oder „hebt euch zum Lande hinaus." Luthers Werke Hall. Ausg. Th. XVI. S. 20.

**) jus eccl. prot. T. I. S. 57.

und alle Abänderung desselben, die aus der Veränderung ihrer Ueberzeugung folgen könnte, aufgehoben haben werden; wie denn auch denen Katholischen kein jus prohibendi in gedachtem Friedensschluß eingeräumt worden, dadurch sie den protestirenden Ständen, in ihren Landen ihre öffentlichen Vorträge nach ihren geänderten Ueberzeugungen einrichten zu lassen, verbiethen können; so wenig sie dabey, wenn solches geschiehet, einiges Interesse haben, oder Abbruch an ihrem freyen Religionsexercitium leiden; nam de mutatione symbolorum et docrrinarum publicarum saltim nihil sancitum est, jus vero illas ex ipsis religionis principiis pro mutata cognitione et persuasione emendandi haud est sublatum." In dieser hier parodirten Stelle spricht Böhmer eigentlich von der Toleranz der Secten; und da er dabey weit mehr gegen den Wortverstand des oben angeführten Sectenverbots schließt; so muß ein ähnlicher Schluß in gegenwärtigem Fall, der nirgends ausdrücklich verboten ist, noch viel mehr freysiehen, besonders da soviel andre Gründe schon dafür sind.

8) Dadurch, daß in den obenangeführten Stellen andre Secten verboten werden, folgt gar nicht, daß auch alle ihre Meynungen verboten wären. Man ist noch nicht gleich von der Secte der Socinianer, Wiedertäufer, u. s. w.

ſ. w., wenn man eine ihrer Meynungen annimmt. Daß ferner jenes Verbot urſprünglich uur deswegen gegeben worden, weil man gewiſſe Secten für gefährlich hielt, und nur in der Folge weiter ausgedehnt wurde, theils weil die Katholiken um deſto mehr ihre Kirche gegen etwa künftig noch zu befürchtenden Abgang ſichern wollten, theils weil die Proteſtanten auch damals leider! eine Art von alleinſeligmachender Kraft den Meynungen ihrer Kirche, die doch immer nur Meynungen von Menſchen bleiben, beylegten, theils endlich weil man wirklich vielleicht ähnlichen Unfug, als den durch die Wiedertäufer veranlaßten, befürchtete; iſt aus den allmählig veränderten Verordnungen der Reichsgeſetze und aus einigen Stellen in den Verhandlungrn klar. So z. B. ſind von der im Paſſauiſchen Vertrage feſtgeſetzten Religionsſicherheit nur diejenigen ausgeſchloſſen, die einer andern öffentlich verworfenen und durch die Reichsabſchiede verdammten Secte anhängig ſind *). Und in den Verhandlungen des weſtphäliſchen Friedens ſagen die Katholiſchen in den am 7 März 1647 übergebenen Gegenvorſchlägen: ob und wie weit die Reformati in den Religions und jetzigen Frieden einzuſchlieſſen, darüber will man der A. C.

*) Sammlung der Reichsabſch. Th. III. S. 11.

verwandten Meynung und Gedanken gern vernehmen; die Wiedertäufer aber, Schwenkfelder und andere dergleichen Secten sollen nicht geduldet werden ꝛc. *) Man sieht also, daß hier die aufrühreriſchen Secten gemeynt sind.

9) Es ist ein von den Protestanten angenommener und von den Katholiken, wie es recht ist, zum größten Theil anerkannter Grundsatz, daß sich niemand von einer Religion um das, was in der andern Parthey in Religionssachen vorgeht, zu bekümmern hat; wo ist dieser Grundsatz mehr anzuwenden als hier? — Doch was braucht es so viel Gründe; es kann gar keinem Zweifel unterworfen seyn, ob die Protestanten zur Aenderung ihres Lehrbegriffs befugt seyn, da dies Recht ihnen

10) durch die gültigsten Reichsgesetze ausdrücklich zugestanden ist. Im Religionsfrieden v. 1555 **) heißt es: Kayser und Stände sollen keinen Stand des Reichs — von dieser Augspurgischen Confessions Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremo-

*) Meiern acta pac. Westph. T. II. p. 583.

**) §. 15. Samml. der Reichsabsch. Th. III. S. 17.

Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschaften tringen ꝛc." — Man sage ja nicht, das, was von künftigen Aufrichten gesagt wird, gehe nur auf die letztern Stücke; denn theils frage ich dann; wenn es auf diese Ordnungen gehen soll, warum nicht auch auf Kirchengebräuche? und wenn es auf diese gehen soll, wie man leicht zugeben wird; warum nicht auch auf Religion und Glauben, welche Stücke in der Rede durch gar nichts vom vorigen getrennt sind? theils aber ist darüber eine noch viel deutlichere Stelle, die diese erläutert. In der neuesten Wahlkapitulation wird *) ausdrucklich von den „libris symbolicis der Augspurgischen Confessionsverwandten" gesprochen, „so sie vor oder nach dem Religionsfrieden angenommen, oder noch annehmen möchten;" und, nachdem den Katholiken dasselbe zugestanden, weiter keine Einschränkung gemacht, als daß „in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beiderley Religionen im Reiche, den heilsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde."

*) art. 2. §. 8.

Aus dem allen dürfte es denn wohl unwidersprechlich einleuchten, daß die Rechte der Protestanten im Reiche durchaus nicht an ihre Lehren gebunden seyn können, sondern schlechterdings bloß auf die Parthey bezogen werden müssen. Ueberdem tritt auch in dieser Rücksicht gerade der Grund ein, aus welchem sehr eifrige Freunde der Augspurgischen Confessionslehre schon mehrmals die Rechtmäßigkeit der Reformation vertheidigt haben, daß nehmlich hier gar nicht von Aufnahme einer fremden Religion mit neuen Unterthanen die Rede ist, sondern daß die alten Einwohner ihre Ueberzeugungen geändert haben. Ist das ein Grund der Rechtfertigung für die Reformation, wie es denn unstreitig ein sehr wichtiger ist; so muß er gewiß eben so sehr für die gelten, welche nach ihrer Ueberzeugung vom allgemeinen Lehrbegriff abgehen.

Wenn aber nun also auch durch Reichsgesetze den Protestanten das natürliche Recht, sich nach ihrer Ueberzeugung Religionsvorträge halten zu lassen, bestätigt ist, die Fürsten aber nicht befugt sind, ihren Unterthanen den Inhalt derselben vorzuschreiben oder dieselben wider ihre Ueberzeugung zu dem einmal angenommenen Symbol zu zwingen; wer hat denn das Recht, darüber zu disponiren? Diese

Fra-

Frage, die vielleicht auf den ersten Anblick manchem sehr verwirrend scheinen mag, läßt sich, wenn man sie ohne Vorurtheil, und nach den einzigen Gründen, untersucht, die unsere Kirche dabey zum Grunde legen kann, doch gar leicht im allgemeinen beantworten; und von allgemeinen Grundsätzen kann hier zuerst die Frage seyn.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Wer hat denn dies Recht, über Aufrechthaltung oder Abänderung der Lehrvorschriften etwas zu bestimmen?

Alle diejenigen Rechtslehrer, welche den Fürsten das Recht, Symbole zu errichten und abzuändern, (die Aufrechthaltung alter gestand man ihnen sonst als Verwaltern der Kirchenpolizey ziemlich einmüthig zu,) ableugneten, gaben es der Kirche *). Es ist aber auffallend, daß man gar nicht einsah, was für Schwierigkeiten diese allgemeine Rückweisung auf die Kirche zurücklassen mußte, sobald es nun darauf ankam, zu bestimmen, wie denn von der Kirche bey etwaniger Abänderung des Lehrbegriffs verfahren werden sollte? Die erste Frage mußte natürlich seyn: wer macht in dieser Rücksicht die Kirche aus? Ich habe selbst oben im allgemeinen die Kirche dem Fürsten entgegengesetzt, aber mich dadurch keinesweges der genauern Entwickelung dieses Begriffs überhoben gehalten, die nun folgen muß.

Die

*) Z. B. Wiesenhavern Kirchenstaatsrecht der Protestanten S. 32. Mosheim Kirchenrecht. S 465 flgg. Schnaubert über die Mittel gegen Katholicismus. S. 108 rc.

Die gewöhnliche Definition der Kirche ist: sie sey eine Gesellschaft von Menschen, die, durch einen und ebendenselben Glauben vereinigt, sich zu Religionsübungen verbunden hat. *) An sich kann man diese Definition im allgemeinen gar nicht verwerfen; sie ist nichts weniger als widersprechend, sondern der Begriff einer Kirche muß die Stücke nothwendig enthalten, die hier in der Bestimmung derselben ausgedrückt sind. Wenn eine Gesellschaft sich zu gemeinschaftlichen **) Religionsübungen vereinigt hat; so ist es nothwendig, daß sie in gewissen Grundsätzen der Religion, oder in gewissen Punkten des Glaubens gleichförmig denke, weil sonst gar keine gemeinschaftliche Religionsübung eigentlich statt haben könnte. Allein wenn man die Folgerungen sieht, die man aus dieser Definition ohne alle weiteren so nothwendigen Rücksichten zieht; so muß man beynahe wieder auf die gegebne Bestimmung selbst mißtrauisch werden: ob sie denn auch wirklich

*) *Böhmer* principia jur. can. § 4. wo ich nur die Bestimmung christlich in der Definition wie im definito weggelassen habe, weil hier nur allgemein von Kirche die Rede ist. Man kann wenn man will, diese Bestimmung immer hinzusetzen; sie ändert im folgenden nichts.

**) Dies Wort sollte eigentlich in Hrn. Böhmers Definition nicht fehlen.

wirklich richtig sey? Alles dies Auffallende aber, was in den Folgerungen, die daraus gezogen werden, erscheint, liegt eigentlich gar in der Definition selbst, sondern theils in einem Mangel an eigentlicher Folgekraft bey den daraus gezogenen Schlüssen, theils in zu weiter Ausdehnung des Begriffs von Kirche. Zum ersten gehört es, wenn man geradezu folgert: Sobald irgend eine Veränderung in dem Glaubenssystem einer Kirche gemacht würde, die wenigstens nicht gleichförmig angenommen würde, hörte die Kirche auf, dieselbe zu seyn. *) Dies folgt bey weitem noch nicht daraus; denn wenn dies alles ohne Trennung geschieht, und wenn noch dieselben Mitglieder in ihrer alten Verbindung zu gemeinschaftlichen Religionsübungen bleiben; so hat darum die Kirche nicht aufgehört, dieselbe zu seyn. Wenn z. B. eine gewisse Anzahl Menschen einige Glaubensartikel oder vielmehr Lehrvorschriften für sich gemeinschaftlich festgesetzt hätten; so kann immer ein Theil für sich nachher noch manche bisher unbestimmte Lehren genauer bestimmen, ohne daß deshalb die gemeinschaftlichen Religionsübungen aufgegeben

*) Salva servata *unione fidei,* eadem ecclesia manet in posteris, *illaque sublata, haec interit. J. L. Böhmer* princip. jur. canon §. 5. Die Stelle ist nicht ganz deutlich? aber der im Text angegebne Sinn scheint mir darinn zu liegen.

gegeben werden dürften, da in denjenigen Religionsübungen, welche sie gemeinschaftlich anstellen, nur die Grundsätze zum Grunde liegen dürfen, welche sie zusammen als wahr anerkennen. Dies letztere ist ja sogar der Fall unter der allgemeinen lutherischen Kirche gewesen, von welcher ein Theil die Concordienformel annahm, ohne sich deshalb von dem andern, der sie nicht annahm, zu trennen. Doch in die Beurtheilung dieses Falls hat ohnehin noch meine zweyte Bemerkung Einfluß. Eigentlich ist eine gemeinschaftliche Lehrvorschrift nur bey einer einzelnen Gemeinde nothwendig; bey einer abgesonderten Anzahl von Menschen, welche sich zusammen zu persönlich gemeinschaftlichen Religionsübungen verbunden hat. Nur bey solchen einzelnen Versammlungen sind Lehrvorträge nothwendig, die sich auf Ueberzeugungen, welche allen Personen in dieser Gemeinde gemein sind, gründen; nur für diese paßt eigentlich der obengedachte Begriff: Kirche. Allein wenn sich mehrere Gemeinden, die an verschiedenen Orten, oder auch nur in verschiedenen Gebäuden eines Orts, ihre Religionsübungen halten, mit einander verbinden wollen; so ist es zwar ganz möglich, daß sie auch einerley Lehrvorschriften annehmen können; aber dies ist nichts weniger als nothwendig. Eine solche Verbindung kann zu gemeinschaftlichen Religionsübungen gar nicht

statt haben, weil sie sonst an einem Ort zusammenkommen müßten. Es ist also in diesem Fall durchaus jene obige Folge der Nothwendigkeit gleichförmiger Lehrvorschriften wegen gemeinschaftlicher Religionsübung ganz unanwendbar. Es können mehrere Gemeinden in einer Verbindung stehen, welche gar nicht von gemeinschaftlichen Lehrvorschriften abhängt; oder doch wenigstens, wenn ja diese bey irgend einer solchen Verbindung mit in Anschlag kommen, so dürfen sie doch nur in sehr wenigen Punkten übereinstimmen, und können in andern höchst verschieden denken. So z. B. könnten mehrere christliche Gemeinden, von denen eine diese, die andre jene Bestimmung über die Gottheit Christi, die Genugthuung, das Abendmahl u. s. w. angenommen hat, dennoch darinn übereinstimmen, daß sie als die Quelle ihrer Religionserkenntniß allein Vernunft und Bibel, nicht aber Tradition, annehmen wollten. Allein es kann auch zwischen solchen Gemeinden, wie schon gedacht worden, noch manches andre gemeinschaftliche Band, z. B. Vertheidigung gegen Unterdruckung, u. d. gl. statt haben. Eine Verbindung der letztern Art wäre nun zwar, nach der oben gegebnen Definition, keine Kirche zu nennen, aber doch immer eine Religionsgesellschaft, Verbindung, oder wie man es sonst benennen will. In dem andern Fall hingegen, da sie nur einige wenige Religionsgrundsätze angenommen,

die übrigen aber den einzelnen Gemeinden überlassen hätte, nach Gefallen zu bestimmen oder auch unbestimmt zu lassen, könnte man sie zwar Kirche nennen; aber doch würde dann immer jene Definition nicht völlig passen. Eine Religionsgesellschaft von dieser Art machten, vor der Errichtung der symbolischen Bücher, diejenigen aus, die die Grundsätze der Reformatoren annahmen; sie dachten gewiß bey weitem in vielen Religionssätzen nicht einig; aber mehrere Grundsäulen der katholischen Kirche wurden gemeinschaftlich von ihnen verworfen, und gegen diese eine Verbindung eingegangen. Eine andere religiöse Verbindung, bey der nicht sowohl auf gemeinschaftliche Lehre, sondern auf Vertheidigung gegen Unterdrückung und Gewalt gesehen wird, ist das corpus evangelicorum in Deutschland, diese jedem Protestanten ehrwürdige Vormauer für religiöse, und selbst deutsche, Freyheit. — Nun ist es zwar auch möglich, daß mehrere Gemeinden, die ihre Religionsübung an verschiedenen Orten, also gar nicht gemeinschaftlich, begehen, die aber dennoch eben dieselbe Religionssäze zu ihrer Lehrvorschrift erhoben haben, sich unter einander verbinden, und also auch auf diese Art eine wirkliche größere Kirche bilden können. Aber selbst diese kann nie so sehr als ein Ganzes angesehen werden, daß alle Veränderungen des Lehrbegriffs, die in ihrem Schooße vorgenommen würden, durch-

aus von der ganzen sogenannten Kirche, oder von allen Gemeinden, die sie ausmachen, genehmigt werden müßten. Eine Verabredung, die dies nothwendig machte, ist abermals etwas neues, was zu der Einheit des Lehrbegriffs noch die Unabänderlichkeit desselben ohne allgemeine Einwilligung hinzusetzte, das man aber ebendeswegen nie voraussetzen darf. Denn obgleich eine solche Verabredung an sich, wie ich im ersten Abschnitt gezeigt, schon ganz ungültig wäre; so muß sie doch hier, da von dem, was wirklich ist, geredet wird, als möglich angenommen werden; und in der katholischen Kirche, die zu ihrem Kennzeichen Unfehlbarkeit und Allgemeinheit festgesetzt hat, ist sie auch wirklich. Aber bey den Protestanten ist jene Verabredung, Gott sey Dank! nie eingegangen; und sie wäre auch ihren Grundsätzen zuwider; daher sollte man den Namen: Kirche, wenigstens offenbar nach der obigen Definition, nicht von den Protestanten brauchen, da sie sich einander zu ewiger Gleichförmigkeit nie verbunden haben, noch nach ihren Grundsätzen verbinden konnten. Diese vorläufigen Bemerkungen über den Begriff von Kirche werden mir nun die Bestimmungen erleichtern, welche zur Beantwortung der für diesen Abschnitt aufgeworfenen Fragen nöthig sind. *) Daß übrigens gerade in Rücksicht

*) Ich gestehe gern, daß ich zu manchen dieser Bestimmungen durch das veranlaßt bin, was ein Recensent

sicht auf diese Frage die Bestimmung von Kirche die größten Schwierigkeiten habe, ist längst schon anerkannt worden; und eben die vielen sich hier in den Weg legenden Schwierigkeiten sind Mitursache gewesen, daß mehrere, um ihnen auf einmal auszuweichen, den Fürsten zum Besitzer des streitigen Rechts erhoben haben. *)

 Da

censent in der A. L. Z. 1788. N. 229a. S. 799. gesagt hat; und worunter mir manches treffende verborgen zu liegen scheint. Indessen will ich durch diese Anmerkung keinesweges an allen Urtheilen desselben Antheil nehmen.

*) Fast wie der ebengedachte Recensent sagt J. H. Böhmer jus eccl. protest. T. I. S. 41. 42. Ecclesia est *totum aggregativum*, ergo -- quaeritur: quaenam ecclesia hanc decisionem formare debet, an singulae, an plures conjunctim sumtae, an omnes. Si omnes, quid fiet, si discrepent ecclesiae particulares, et imperantes? Si plures conjunctim sumtae unius provinciae, quem exitum decisio habebit, si ipsa membra ministerii (diese sollten hier gar nicht einmal ins Spiel kommen, wie Böhmer selbst anderswo bemerkt,) dissentiunt, cujusnam sententia praevalebit? an omnes *materialiter* decidere possunt, ut singulorum sententiae judicatis accenseri debeant, an vero *majora* praevalebant? Sed hoc vix asseri potest, quia alioquin Pontificii id ipsum nostratibus olim jure objecissent, quod tamen admittere noluerunt. -- Nachdem er nun noch einige andre Dinge, z. B. den Zwist der morgenländischen und abendländischen Kirchenväter auf der zweyten Kirchenversammlung, zu Ephe-

Da nun dies letztere, wie oben gezeigt worden, nicht anzunehmen ist; so muß man, wenn einmal Kirche und Regent hier als die alleinigen Gegensätze angenommen werden sollen, der Kirche das Recht zugestehen, was dem Fürsten abgeleugnet worden. Da aber der Begriff der Kirche hier so vielen Schwierigkeiten unterworfen ist; so hängt alles, wie schon mehrmals gedacht, von der Beantwortung der Frage ab: wer macht die Kirche in dieser Rücksicht aus? welche jetzt nach den bisher vorausgeschickten Bemerkungen nicht mehr schwer fallen kann.

Die Kirche besteht nicht aus der Geistlichkeit; also kann diese hier nichts bestimmen. Es kommt nicht darauf an, festzusetzen, was die Geistlichkeit vortragen will; sondern was sich die Gemeinde will vortragen lassen: und die Anordnungen darüber können daher nicht von der Geist-

wo beyde Theile sich auf die h. Schrift beriefen rc., angeführt hat, schließt er: Tot absurditates ex hac doctrina emergunt, quae cuivis statim in oculos incurrunt, si tantum ad applicationem descenditur. Wohl wahr; aber es ist merkwürdig, daß Böhmer den dritten Fall in der von ihm selbst aufgeworfenen Frage ganz übergangen ist, *singulae ecclesiae.* Vielleicht schien es ihm sonderbar, dies zu behaupten; aber es folgten auch wohl nicht Absurditäten genug daraus, um sie zu verwerfen. Wir werden es im folgenden sehen.

Geistlichkeit abhängen. Diese hat auch das gedachte Recht in den nicht katholischen Kirchen durch keine Uebertragung erlangt. Die Geschichte aller Zeiten, und besonders die Geschichte der römischen Kirche, lehrte die Anhänger der Reformation, wie überaus geneigt die Geistlichkeit sey, sich eine Herrschaft über die weltlichen anzumaßen, und diese anfangs in geistlichen, allmählich aber auch in andern Sachen, zu unterjochen, welches den Geistlichen um desto mehr glücken mußte, da sie viele Mittel hier in Bewegung setzen konnten, deren sich andere Unterdrücker nie bedienen können. Der Gebrauch dieser letztern Mittel giebt aber allenthalben, wo sie nur auf irgend eine Art in Uebung zu setzen sind, den meisten Mitgliedern des geistlichen Standes eine gewisse Neigung Gesetze zu geben und sich Vorzüge anzumaßen und zu erzwingen, die daher auch allgemein mit dem Namen des geistlichen Hochmuths und der geistlichen Herrschsucht bezeichnet wird. Die würdigsten Mitglieder dieses Standes selbst gestehen dies zu, und leugnen gar nicht, daß sich diese Gewohnheit, selbst dann, wenn auch ein Geistlicher, der sie einmal angenommen hat, in einen andern Stand tritt, selten ablegt. Alle diese Betrachtungen, die durch tausend Beyspiele den Protestanten bey der Reformation sich aufdrangen, zwangen ihnen beynahe die Vorsicht ab, der Geist-

lichkeit nicht zu viel einzuräumen, und ihnen besonders in der Bestimmung der Lehrvorschriften, diesem in ihren Händen immer so wichtigen Mittel, auf keine Weise einiges Vorrecht zu geben. — Dennoch aber darf diese Einschränkung nie so verstanden werden, als ob die Geistlichen nicht ihre Meynung über Glaubenssachen sagen sollten. Gerade ihnen ist die weitere Forschung über Religion, Moral und was davon abhängt, zur Pflicht gemacht, sie sind verbunden, die Resultate ihrer Untersuchungen bekannt zu machen; aber bloß als Referenten, die es dem Urtheil derer, die ihre Vorträge prüfen wollen, überlassen, nicht als Richter. Bey den Vorträgen in den Versammlungen ihrer Gemeinde kann diese ihnen darinn Einschränkungen vorschreiben; ihre Vorträge in Schriften hingegen kann sie nicht einschränken, es sey denn höchstens daß die Wirkungen jener kirchlichen Vorträge dadurch gänzlich zernichtet würden. Was für Vorsichtsregeln vom Prediger selbst zu beobachten wären, davon kann hier die Frage nicht seyn.

Die Geistlichen haben also kein Entscheidungsrecht: denn ihnen so wenig als irgend einem andern Ausschuß konnte es übertragen werden. Es kann also nur bey den Mitgliedern der Kirche, bey denen seyn, die in der That die Kirche ausmachen. Nothwendiger

weise,

weise ist, wie ich oben gedacht, hier unter Kirche nur eine Gemeinde zu verstehen; indessen sobald mehrere Gemeinden, wie in unsern protestantischen Religionsgesellschaften, gleichförmige Symbole angenommen haben, können diese auch Kirchen heißen, und auch bey ihnen kann jene Frage über die Art der Veränderung der Lehrvorschriften vorkommen. Ich leugne auch keinesweges, daß, wenn alle Lutheraner oder alle Reformirten ohne Ausnahme ihre Einwilligung zu irgend einer Lehrvorschrift gäben, diese so lange als solche gelten würde, so lange niemand von ihnen seine Meynung änderte. Aber eine solche allgemeine Zusammenkunft ist nie von ihnen gehalten worden; und eine allgemeine Uebereinstimmung ist wenigstens gegenwärtig (gesetzt man wollte sich auch gegen alle Uneinigkeiten und abweichenden Meynungen der vorigen Zeiten blind machen) nicht vorhanden. Sollte also etwas von ihnen entschieden werden; so müßte Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben. Diese darf aber hier durchaus nicht zugelassen werden, weil dadurch der Zweck der kirchlichen Versammlungen, der allein durch die Ueberzeugung aller Theilnehmer bewirkt werden kann, und mit ihm der Zweck aller kirchlichen Verbindung, verloren gehen würde. Soll hier die Mehrheit entscheiden; so ist auch alle Gewissensfreyheit dahin. Daher erklärten sich auch die ersten Reformatoren und

die ersten protestantischen Fürsten so sehr dage-
gen. „Viel närrischer ists," sagt Luther *),
„wenn man sagt, die Könige und Fürsten, und
„die Menge gläubet also." ꝛc. „Damit wir,"
sagten die protestantischen Fürsten, „und andre
„Stände der Augspurgischen Confession in die-
„sen Sachen das Gewissen und unserer Selen
„Heyl, auch gemeiner Wohlfahrt deutscher
„Nation belangend, durch das Mehrer, wie
„auch in solchen Sachen nicht beschehen
„soll, nicht möchten überstimmet oder beschweret
„werden" **) dies gaben auch selbst die Katho-
liken zu; „daß in Gewissenssachen die majora
„nicht gelten." ***) Wäre dies auch, so würde
ja sehr leicht der Fall eintreten können, daß eine
ganze Gemeinde, die zur Minorität gehört,
überstimmt und wider ihre Ueberzeugung zu
Lehrvorschriften gezwungen würde, die sie nicht
als wahr annehmen könnte, und die also, wie
schon gedacht, allen Zweck kirchlicher Versamm-
lungen ganz vernichteten; es würde der Fall
eintreten, wovon Luther sagt: „Wie fein würde
„sichs reimen, wenn die zu Leipzig uns zu
„Wittenberg, und wiederum wir zu Witten-
„berg denen zu Leipzig wollte Gebote aufle-
„gen

*) Luthers Werke; Hall. Ausg. Th. X. S. 453.

**) *Lehmann* act. pac. relig. L. I. c. 26.

***) Arumaeus de comit. c. VII. n. 74.

„gen?" *) Was ich nun von der Unmöglichkeit und Unnützlichkeit der Vereinigung aller Lutherischen und Reformirten, auch nur in Deutschland, sage, das gilt beynahe eben so von den Anhängern dieser Religionen in kleinern Districten. Die Mehrheit mag dies oder jenes für sich bestimmen; dadurch kann die geringere Anzahl nicht abgehalten werden, für sich etwas anders festzusetzen, und darauf in ihrem Kreise zu halten. Nach diesen Grundsätzen, die mir wegen der vorausgeschickten Entwickelung aus ihren Principien die wahren zu seyn scheinen, ist es also ganz unnütz, an Festsetzung allgemeiner Vorschriften zu denken, da die allgemeine Annahme eigentlich von der besondern Willkühr jeder Gemeinde abhängt, und also allgemeine gesetzliche Bestimmung gar nichts hier bewirken kann, weil es immer jeder Gemeinde freystehen muß, davon abzuweichen.

Daher also ist jede Gemeinde für sich die Kirche, auf welche die Bestimmung ihrer Lehrvorschriften ankommt. Aber freylich auch hier nicht durch Mehrheit der Stimmen, so wenig als im vorhergehenden Fall. Es muß schlechterdings auf jeden einzelnen ankommen; und wenn es daher sich treffen sollte, daß eine Ge-

*) Luthers Werke; Hall. Ausg. Th. X. S. 454.

meinde in Ansehung der hier nothwendigen Bestimmungen uneinig wäre; so müßte sich nicht etwa der kleinere Theil nach dem größern richten; sondern wer es nicht mit der größern Parthey, seiner Ueberzeugungen wegen, halten kann, hat offenbar die Freyheit von ihr zu scheiden; und kleinere Partheyen müßten dann eben so gut eigne Kirchen oder Gemeinden ausmachen, sich eigne Lehrer halten, und für diese Lehrvorschriften bestimmen können. Es ist aber zu dem allen gar keine ausdrückliche Verabredung nothwendig, auch stillschweigende Einwilligung ist völlig genug. Wenn z. B. ein Prediger offenbar nicht mehr nach der Lehrvorschrift, die einmal bey seiner Gemeinde angenommen war, predigt, und diese widerspricht ihm nicht, fodert ihn nicht auf, bey der alten Lehrvorschrift zu bleiben, beschwert sich nicht über ihn; so hat sie offenbar ihre stillschweigende Einwillignng gegeben. Eine solche vertragsähnliche Uebereinkunft *), bey der also niemand anders belehrt werden kann, als wie er selbst eingewilligt hat, lassen auch die besten protestantischen Rechtslehrer allein zu; nur freylich waren bisher, aus Mangel hinlänglicher Gelegenheit und dringender Nothwendigkeit, aus diesem Satz nicht die dienlich

*) *G. L. Böhmer* determinatio conventionalis princ. jur. con. §. 266.

sich daraus folgenden Bestimmungen gezogen, die ich so eben angegeben habe.

Nimmt man diese Bestimmungen nicht an; so muß man nothwendig die Reformation Luthers tadeln, bey welcher offenbar nach denselben zu Werk gegangen ist. Hier reformirten einzelne Gemeinden, die doch nach damaliger Meynung noch weit enger mit der gesammten katholischen Kirche verknüpft waren. So geschah die Augustinerreformation in Wittenberg, und so gieng es in den meisten Städten, wo die Reformation angenommen wurde.

Dies wäre also die Antwort auf die Frage: wer hat das Recht, über Lehrvorschriften irgend etwas zu bestimmen? Sie ist nemlich diese: Dies Recht hat einzig und allein die Gemeinde; *) und zwar so sehr, daß,

*) Es ist sehr merkwürdig, daß man schon mehrmals fast ganz nach diesen Grundsätzen verfahren ist. „In Dännemark schaffte man den Exorcismus bey der Tauffe ab. Man hörte aber vorher die Vorstellung einer jeden Gemeinde. Ja, was noch mehr: Bey Gemeinden, die ihn gern beybehalten und ihre Kinder mit dem Exorcismus wollten taufen lassen, ward es nicht verwehret. Wenn neue Katechismen oder Gesangbücher, u. d. m. gemacht werden; so wird es der Gemeinde vorgestellet; und wenn sie nicht will, wird sie nicht gezwungen, dieselben anzunehmen.“ Mosheims Kirchenrecht. S. 563. 564

daß, wenn die Gemeinde nichts darüber sagt, niemand befugt ist, sich darein zu mischen, denn die Gemeinde kann ja eben wollen, daß, ohne alles Aufsehen der Prediger ihnen vortragen soll, was er, seiner Ueberzeugung nach, für wahr und gut hält. Mischt sich da nun ein andrer hinein, wer er auch sey, und zwingt die Gemeinde wohl gar zur Festsetzung von Lehrvorschriften; so wird ja der Wille der Gemeinde vereitelt, unnützes Aufsehen erregt, ihrer Belehrung und ihrem freyen Trieb nach Ueberzeugung Gränzen gesetzt ꝛc. Allein wenn die Gemeinde etwas darüber, unter obigen Bedingungen, festsetzen will; dann ist der Fürst, dem die Ausübung der Kirchenrechte übertragen ist, dann sind die Collegien, denen er ihre Verwaltung übertragen hat, wenn die Gemeinde sie darum ansuchet, verbunden, den Willen der Gemeinde zu vollziehen.

So weit also die Frage über das Recht. Ich habe mich mit Fleiß aller der Gründe enthalten, wodurch eine einsichtsvolle und für das Wohl des Staats und seiner Glieder besorgte Staatskunst anrätht, die Freyheit der Bürger in Glaubens- und Religionssachen nicht zu beschränken, und ihren Ueberzeugungen und Religionsübungen keinen Zwang anzulegen. Mir

war

war es hier vorzüglich darum zu thun, die Begriffe über das Recht genauer zu entwickeln; theils weil mir diese vernachläßigt und verkannt zu seyn schienen, theils weil es gar nicht mehr auf die Frage ankommt: ob etwas rathsam sey? sobald es entschieden ist, daß es durchaus Unrecht sey. Ist also der Fürst gar nicht berechtigt; ist es ihm vielmehr, und allen Verwaltern der Kirchenrechte, verboten, irgend etwas ohne den jedesmaligen Willen der Gemeinden, in Sachen der Lehrvorschriften, festzusetzen, oder es auch nur beym alten zu erhalten; so kann und muß bey ihm von zufälligen Folgen, und von darauf gebauten Gründen der Politik, gar nicht mehr die Frage seyn; diese mag dann rathen was sie will, das Recht verbietet, und der Fürst, wie alle, die gegen das Recht handeln, sind Unterdrücker, sind um desto fürchterlichere Despoten, je größer ihre Gewalt ist.

Dennoch hat manchmal die Betrachtung solcher Handlungen des Staats, wenn sie aus dem Gesichtspunkt der Politik angestellt wird, mehr Kraft, um die Regenten zu Maaßregeln zu bestimmen, als wenn bloß die Frage von Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit ist. Es mag dies so auffallend scheinen, als es will; es mögen Moralisten und gute Menschen diese Unterordnung der Gesetze unter bloße Rathschläge,

ge, des gebietenden unverbrüchlichen Rechts unter die oft so wandelbaren Politik, noch so verwerflich finden; so ist dies doch, leider! die Regel, der die meisten Fürsten und ihre Räthe folgen. Und daher ist es dann immer sehr verdienstlich, auch die Gründe der Politik, welche eben das rathen, was das Recht gebietet, in ein helles Licht zu stellen. Ist eins auch unkräftig, so lockt doch vielleicht das andre; und es ist eine große Wohlthat für die Menschheit, daß es immer klärer und deutlicher in die Augen leuchtet, wie das Recht eigentlich nichts gebiete, was nicht auch von der Politik auf die ihr eigenthümliche Art unterstützt werde. So sind dann auch bey der gegenwärtigen Frage schon oft, und hauptsächlich bey dem bekannten neuesten Vorfalle, die höchst traurigen, dem Staate gefährlichen und der Moralität den gänzlichen Untergang drohenden Folgen, welche willkührliche Bestimmung und Aufrechthaltung kirchlicher Symbole gegen die etwanige Ueberzeugung der Gemeindeglieder haben müssen, unwidersprechlich dargelegt worden. Ich will daher das alles hier nicht wiederholen, was darüber schon treffendes genug vorgebracht ist; daß z. B. strenge Aufrechthaltung der symbolischen Bücher durch Befehle ꝛc. schlechterdings nicht das, was wenigstens mehrere gutmeinende wohl dabey abzwecken, feste Gründung der Moralität, und Erhaltung

wahrer

wahrer Religiosität, sondern das gerade Gegentheil daran, Heucheley, die abscheulichste Mutter der tiefsten Verderbniß der Herzens und der Sitten, bewirke. Es ist eine unstreitig wahre Behauptung: „Wer den Unglauben befördern will, „darf nur den Glauben gebieten"; und sobald mit dem Bekenntniß gewisser Lehren große Vortheile, mit der gegenseitigen Erklärung aber Schaden und Nachtheil verbunden sind; so finden sich tausende, die hier heucheln, um jene Vortheile zu erhalten. Das Beyspiel vermehrt in folgenden Geschlechtern die Zahl ihrer Parthey, eine Art Heucheley gebieret alle andern, und das ganze Volk, das vielleicht vor einem Jahrhundert durch Freymüthigkeit und darauf gestützte edle, reine, ungeschminkte Tugend die Ehrfurcht aller nachbarlichen und kommenden Nationen sich erwarb, ist ein Jahrhundert später durch jenen verabscheuungswürdigen Zwang zur elendesten Menschenklasse herabgewürdigt.

Und was für eine traurige Aussicht zeigt sich nicht für den Lehrstand der folgenden Zeiten, wenn eine solche Einschränkung eingeführt wird? Es ist bey denkenden Köpfen nie eine völlige Uebereinstimmung in Meynungen gewesen, sie kann auch nicht seyn und besonders jetzt, nachdem Jahrhunderte hindurch öffentlich fast über alles, was die Religion angeht, Untersuchungen

gen angestellt und Streitigkeiten entstanden sind; ist es beynahe unmöglich zu glauben, daß hinfort nicht sehr viele Prediger in ihren Meynungen von den symbolischen Büchern jeder Kirche sehr abweichen sollten. Denn dem Vorgeben einiger eingeschränkten oder boshaften Eiferer zufolge anzunehmen, daß die neuern Lehrer der protestantischen Kirche wider ihre beßre Einsicht und aus kleinen niedrigen Absichten abweichend lehrten, ist Unsinn, die größte Ungerechtigkeit gegen die Menschheit und halbe Gotteslästerung. Die nothwendige Folge, die also aus allem solchem Zwange entstehen muß, wird seyn, daß alle die Männer, denen es um Wahrheit, und, eben aus reiner Liebe zu dieser, um freye Untersuchung zu thun ist, sich hüten werden, je in den geistlichen Stand zu treten; oder wenn sie hineintreten, bey geänderter Ueberzeugung ihn entweder durch Heucheley schändlich mißbrauchen, oder wieder heraustreten würden; denn sollen alle Prediger ihr Amt niederlegen, welche nicht ganz nach dem symbolischen Büchern lehren, oder wohl gar nicht übereinstimmend mit denselben glauben; so werden dieses alle redlichen und gewissenhaften Männer thun; hingegen den Unwissenden und Heuchlern wird es erwünscht seyn; sie sind dann aller genauen Untersuchung überhoben, um die sie sich nicht kümmern, und befinden sich bey der einmal angenom=

genommenen Lehre ihnen alles weitere Nachdenken erspart, nur gar zu wohl; aber dann ist auch das Verderbniß des geistlichen Standes und die Hierarchie unvermeidlich. In der That sind auch die meisten, welche jetzt gegen freye Untersuchung ihre Stimme erheben, solche, denen genaue Prüfung schwer fallen würde. Ich sage die meisten; denn gerne gebe ich zu und weiß es, daß selbst unter den strengsten Vertheidigern der Orthodoxie Männer sind, die sich nach ernstlicher Prüfung für ihre Parthey erklärt, und aus Ueberzeugung, sie zu erhalten und zu schützen, suchen. Das mögen sie dann immer; es ist die Pflicht eines jeden, das, was er für wahr hält, auszubreiten und zu befördern; aber dieser Zweck kann und muß allein durch Ueberzeugung, nie durch Gewalt, bewirkt werden. Auch diese Maxime ist gewiß einigen edlen Männern unter der Parthey der sogenannten Orthodoxen eigen; aber bey weitem nicht allen. Es ist sogar immer die politische Maxime jeder Geistlichkeit, die nach Gewicht, Ansehung und Macht strebte, gewesen, soviel unbegreifliches als möglich in die Religion zu bringen, das Volk an dasselbe zu gewöhnen, damit man ihm desto leichter die Geistlichkeit als unmittelbares Organ Gottes vorstellen könne, und damit es an keinem Befehle derselben irre werden möge, und durch dies alles jede Untersuchung zurückzuschrecken und niederzuschlagen. Doch

das ist schon mehrmals gesagt, und ich will es daher, wie alles übrige, was hieher noch gezogen werden könnte, übergehen. Nur noch ein Wort an die Regierungen.

Was kann wohl die endliche Folge aller dieser den Ueberzeugungen der Unterthanen entgegenstrebenden Vorkehrungen anders seyn, als daß die Gemüther allmählig gegen den Staat erbittert, und zu harten Maaßregeln gegen ihn geneigt werden? Ich weiß, daß mehrere Fürsten in solchen Fällen nur gelinde Mittel angewendet wissen wollen; aber wenn eine ganze Parthey dabey gewinnt, wie leicht verfährt man gegen diese Absicht? Ludwig XIV wollte auch keine gewaltsame Bekehrungsmittel; wieviel von diesem Willen geschah aber? *) Es kann bey der gegenwärtigen Lage der Ueberzeugungen nicht fehlen, daß, wenn die Staaten fortfahren, diese gewaltsam lenken zu wollen, allmählig Revolutionen nöthig gemacht werden, wo Reformen alles thun könnten; und daß nicht einst gerade etwas ähnliches von dem entstehe, was zu und nach den Zeiten der Reformation vorging. Religionsmeynungen der Unterthanen bringen nie dem Staat gefährliche Unru-

*) Man sehe die in diesem Jahre erschienenen Eclairciſſemens historiques sur l'Edit de Nantes.

Unruhen; wohl aber die Meynung derselben, daß ihre Rechte gedrückt werden. Die Fürsten mögen nicht auf ihre jetzigen stehenden Heere trotzen; es kommen Zeiten, wo das Volk, wenn es lange der Regierung abgeneigt war, endlich günstige Umstände gegen sie nützen kann. Man werfe seine Augen nur auf Frankreichs neuesten Schicksale, von welchem Reich man überhaupt über die Verirrungen des Religionsenthusiasmus und seine traurigen Folgen genug lernen kann. Es ist immer ein Trost für Unterdrückte, daß solche Zeiten, wo auch sie wirken können, gewiß kommen; aber welch ein trauriger Trost! So gewiß nach meiner Ueberzeugung die Politik gar nicht mehr gehört werden sollte, wo das Recht spricht; so dürfte für den, der nicht dem Gesetze gehorchen wollte, doch vielleicht diese Aussicht in die Zukunft bedenklich seyn.

Ich höre indessen schon zum voraus, wie sich gegen das, was bisher gesagt ist, manche Stimmen erheben. Man wird sagen: Wenn auch Recht und Politik dies an die Hand geben, wie viel Schwierigkeiten setzen sich nicht der Ausführung entgegen! Viele Mitglieder der Gemeinden haben ja viel zu wenig Kenntniß der Religion, viel zu wenig Fähigkeit, Gründe zu prüfen, und sich für Meynungen und Grundsätze nach denselben zu bestimmen. Was wür-

den da für sonderbare Bestimmungen, für Widersprüche und Unordnungen entstehen! Wie oft könnten da nicht Aenderungen nöthig gemacht, und dadurch alles verwirrt werden. Wie viel Schwierigkeiten wird es haben, wenn eine Gemeinde nun nicht einig unter sich wäre! Unsre Kirchen sind auf einen bestimmten Fuß eingerichtet; wie sollte es mit den Gebäuden, Einkünften ꝛc. gehalten werden, wenn eine Gemeinde sich trennen wollte? Jede Parthey würde vielleicht nicht einen eignen Prediger ernähren können. Was sollen unsere Consistorien von einem Prediger verlangen, und ihm auflegen, wenn ihnen nicht die Bestimmung der Lehrvorschriften zu stehen soll? Was soll in den Schulen und Universitäten für ein Religionsunterricht vorgetragen werden? Unsere Gemeinden haben nun einmal ihre Unterscheidungslehren angenommen, warum sollen sie nicht dabey bleiben? warum soll man nicht die Prediger anhalten, darnach zu lehren, wenigstens solange bis die Gemeinde widerspricht?

Es ist wahr und unverkennbar, daß sich bey der Befolgung der angegebenen Grundsätze große Schwierigkeiten in den Weg legen; aber sie sind bey dem entgegen stehenden Verfahren und den Folgen daraus um nichts geringer, und bey welcher Einrichtung gäbe es auch nicht Schwierigkeiten! Daß sie gar nicht unüber-

steig-

steiglich sind, zeigt ganz unwidersprechlich die Verfassung der Independenten in England, bey denen die einzelnen Gemeinden in allem, was sie angeht, durchaus unabhängig sind und alles selbst verwalten, und deren Sachen dennoch mit der größten Ordnung besorgt werden, und auf einander folgen. Ueberhaupt aber müssen allenthalben, wo das Recht einmal entschieden hat, Schwierigkeiten gar nicht mehr angesehen werden. Sucht sie zu überwinden; aber haltet euch um deswillen von keiner Pflicht befreyt ꝛc. Denn wenn Schwierigkeiten von der Ausübung einer Pflicht entbinden sollten; so giebt es gar keine Moral mehr, weil es bey jeder Pflicht Schwierigkeiten giebt. Das ist eben Tugend, diese zu überwinden, wenn sie Pflichten, und Gerechtigkeit, wenn sie Rechtsvorschriften und Gesetzen entgegen stehen. Man darf mir daher eigentiich gar nicht zumuthen, daß ich mich hier, wo es bloß darum zu thun ist, die Bestimmungen des Rechts selbst zu entwickeln, auch zugleich auf die beste Art, es auszuüben, und auf die wirksamsten und schicklichsten Mittel einlasse, die entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen; und ich bin überzeugt, daß sich wohl Männer, die des Geschäftlebens gewohnt und kundig sind, finden werden, welche die passendsten Mittel gegen dieselben angeben können; indessen weil ich einmal in dieser Materie das Wort genommen

habe; so will ich versuchen, einige Maaßregeln über die Verwaltung der Kirchengewalt in Rücksicht auf Lehrvorschriften anzugeben, welche allen bishergedachten Foderungen des Rechts und der Politik entsprechen, und den wenigsten Schwierigkeiten ausgesetzt seyn dürften. Vielleicht geben diese wenigstens Anlaß, erst bessre auszufinden:

1) Der Staat schreibe in Ansehung der kirchlichen Lehren nichts vor, als daß keine solche vorgetragen werden, die dem Staat und den Sitten Gefahr bringen. Dies gehört eigentlich zur Aufsicht des Staats selbst, und nicht der Kirche, der Regent kann indessen dieses Stück seiner Aufsicht eben denselben Kollegien oder einzelnen Beamten übertragen, welche ohnehin die Verwaltung der Kirchengewalt, und die Aufsicht über die Kirche haben.

2) die Verwalter der Kirchengewalt müssen darauf sehen, daß die Lehrstellen an wohlmeinende und tugendhafte Männer gegeben werden, und müssen dann darüber wachen, daß diese ihr Lehramt mit möglichster Treue und Sorgfalt ausüben, und einen Wandel führen, der ihnen das Zutrauen der Gemeinde erwerbe, und erhalte, und zugleich derselben ein Muster zur Nachahmung werde.

3) Die Prüfung in Ansehung der Glaubensartikel, welcher die künftigen Lehrer unterworfen werden, gehe bloß dahin, zu untersuchen, ob der junge Geistliche eine genaue Kenntniß der christlichen Religion und der Unterscheidungslehren jeder Religionsparthey besitze, und die übrigen zur Führung des Lehramts und der Seelsorge nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten sich eigen gemacht habe. Weiter kann sie nicht gehen; daß er sie alle durchaus für wahr halte, ist nicht nothwendig, und ob er sie lehren soll, hängt immer von der Gemeinde ab. Daher auch kein Religionseid. Es ist und bleibt Gewissenszwang, wenn dieser aufs Glauben geht, weil man zum wenigsten bey geänderten Ueberzeugungen mit dem Verlust zeitlicher Vortheile, seiner Ehre und oft seines Unterhalts bedroht wird. Ueberdem ist es seit langer Zeit von den vernünftigsten Männern anerkannt worden, daß selbst die Unterschrift unter die symbolischen Bücher oder der Religionseid doch schlechterdings nicht zur Annahme der in denselben enthaltenen Sätze verbinden kann, als insofern der Unterschreibende sie für Wahrheiten halte, die in der Bibel wirklich gegründet seyn. *) Es könnte ihm in Anse-

*) „Es bleibet ohne das nach unsern allgemeinen principii, die Formel werde ausgedrückt oder nicht, „die Regel, daß nichts durch und durch anders „als nach der Regel der Schrift, und zwar in ihrem

Ansehung der Lehren eigentlich nichts als Pflicht aufgelegt werden, als daß er von den Lehren unserer Kirche zur Besserung und Berichtigung seiner Gemeinde soviel brauche, als er, seiner besten Ueberzeugung nach, dazu brauchen könne, und daß er, falls die Gemeinde von ihm etwas anders verlange, sich den Entscheidungen derselben unterwerfe, oder wenn er das nicht könne oder wolle, sein Amt niederlege.

4) Alsdann überlasse man ihm, nach seiner besten Erkenntniß ungestört zu lehren. Er selbst möge mit Vorsicht zu Werke gehen, die indessen freylich nicht von Gesetzen, sondern von Klugheitslehren, für ihn selbst bestimmt werden muß. Diese Klugheitslehren müßten ihn auch allein in Rücksicht auf seine etwanige schriftstellerische Laufbahn bestimmen, in welcher ihm eigentlich weder der Staat noch die Gemeinde Gesetze vorschreiben sollte.

5) Trüge es sich nun zu, daß die Gemeinde mit dem, was ihre Lehrer ihr vortrügen, nicht zufrieden wäre; so könnte sie dem Lehrer vorschreiben, was er vortragen sollte, und er müßte ihren Vorschriften folgen, oder niederlegen welches freylich mancher ehrliche Mann thun würde. Dies wäre aber nur dann zu thun, wenn

„ihrem eignen Verstand angenommen werden dürfte." Speners Theol. Bedenken Th. I. S. 599.

wenn die Gemeinde sich selbst deshalb meldete, und ganz unter sich einig darüber wäre. Denn aufgerufen muß sie dazu nicht werden, weil sie wollen kann, daß der Lehrer ohne ihre Vorschrift nach seiner besten Erkenntniß seine Vorträge einrichte. Meldet sie sich aber, und man fände, daß sie einig wäre; so wäre es die Pflicht der Verwalter der Kirchenrechte, daß sie den Lehrer anhielten, den Bestimmungen der Gemeinde zu folgen.

6) Theilte sich aber die Gemeinde in mehrere Partheyen; so müssen diese nicht mit Gewalt vereinigt werden; sondern man suche andere Auskunftsmittel. Sind mehrere Kirchen an einem Ort; so können die verschieden denkenden an verschiedene Kirchen verwiesen werden. Ist das nicht; so könnten, wenn dazu der Kirchenfond, vermehrt durch freywillige Beytrage der Gemeindeglieder, hinreichte, mehrere Prediger angestellt werdeu, oder der bisherige Prediger könnte angewiesen werden, nach dem verschiednen Verlangen der Partheyen in verschiednen Vorträgen zu predigen. Oder endlich was freylich das rathsamste und sicherste ist, der Prediger werde angewiesen, in seinen öffentlichen Vorträgen von den Lehren, worüber die Gemeinde uneinig ist, gänzlich zu schweigen, und nur jeden einzeln, wenn es verlangt wird, darüber zu belehren. Jeder wohl

wollende und unbefangene Mann, was auch seine Ueberzeugungen immer seyn mögen, wird hier gewiß eben die Wünsche aus dem innersten seines Herzens erheben, die so viele rechtschaffne, sonst der ungeänderten Augspurgischen Confession eifrig ergebne, Männer, in Rücksicht auf den unseligen Sakramentirerstreit, vorgebracht haben: „Wie sehr wäre zu wünschen, daß es hierüber nicht zu weiteren Trennungen der Evangelischen untereinander gekommen wäre! Möchte man sich doch in dem, was der äußerliche Gottesdienst wesentlich erfoderte, vereinigt, und den Verstand der Worte, die hier in Frage waren, eines jeden eigner Prüfung und Ueberzeugung überlassen haben". *) Ueberhaupt vermeide man ja hier, wie bey allen Veränderungen, alles große Aufsehen. Dies weckt sonst nur zu leicht gewaltsame Revolutionen, wo kluge Reformen alles thun könnten. Auch mögen es die Eiferer gegen alle Aenderungen ja nicht aus den Augen lassen, daß durchaus gar nicht von Abschaffung oder Ausrottung der christlichen Religion, wie manche Träumer oder hinterlistige Menschen wohl vorgeben, die Rede sey, sondern bloß von der wahren Auslegung der Bibel, die doch wohl unstreitig nach protestantischen Begriffen die einzige Richtschnur unsers

*) Pütter hist. Entwickelung der deutschen Staatsverf. Th. I. S. 394.

unsers christlichen Glaubens immer gewesen ist und immer bleiben muß.

7) Was den Unterricht in den Schulen betrifft, so sind ohnehin die sogenannten Religionsgeheimnisse für die frühere Jugend eben so wenig, als für den gemeinen Mann verständlich. Man spare sie also wenigstens bis zum höheren Alter, und suche die Kinder vor allen andern nur mit Liebe zur Sittlichkeit zu erfüllen und mit den dazu allernöthigsten Religionswahrheiten, die auch Gottlob! am wenigsten streitig sind, bekannt zu machen. In ältern Jahren lege man ihnen die Unterscheidungslehren unserer Kirche mit allen Gründen für dieselbe vor, verschweige ihnen aber auch ja nicht, daß dies immer menschliche Erklärungen seyn, die nicht von allen Verehrern der christlichen Religion und der Bibel gleichförmig angenommen würden. Man lege es ihnen ja ans Herz, daß die Prüfung derselben ihre eigne Pflicht sey, aber man sey ihnen zur Anstellung derselben behülflich, und lehre sie vor allem, daß ihre eigne Besserung die wichtigste Pflicht für sie sey.

8) Lehrer endlich auf Universitäten sind verbunden, die alten Unterscheidungslehren jeder Parthey mit allen gelehrten Gründen dafür treulich vorzutragen; aber sie müssen auch eben so treulich alle Zweifel dagegen ihren Zuhörern,

die sich gelehrte Kenntnisse davon erwerben wollen, vor Augen legen, und können endlich auch ihre Meynung hinzusetzen. Wie kann man sich einfallen lassen, bey einem solchen Verfahren von Verfälschung des protestantischen Lehrbegriffs, wie wohl hie und da einige thun, zu sprechen?

Das wären einige Vorschläge im allgemeinen. Sie weiter ins kleinere und durch so manche dabey mögliche Fragen durchzuführen, ist hier wider meinen Zweck; mir scheint es aber, es werde sich alles bedenkliche dabey lösen lassen, wenn man nur genau, den angegebnen Principien gemäß, die Folgerungen zieht. Mag indessen diese oder jene Verfahrungsart für die beste erkannt und gewählt werden, wenn nur die Rechte der Menschheit und der protestantischen Kirche ungekrankt bleiben!

Druckfehler.

S. 5. Z. 10. v. u. statt entbehrliche lies unentbehrliche.
S. 7. Z. 6. v. unten statt müßten lies müssen.
S. 12. Z. 5 nach protestantischen lies Kirche.
S. 17. Z. 17. statt zu seiner Erhaltung lies zur Erhaltung des Staats.
S. 22 Z. 7. statt angenommenen lies angenommene
S 28. Z. 13 statt Rechte lies Rechten.
S. 29 Z. 6 statt den lies dem.
— 11 Z. 11 v. u. statt Osnabrückische lies Osnabrückischen.

120 T.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hufeland, Gottlieb,

Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solchen zu halten veranlaßt durch das preussische Religionsedict vom 9 Julius 1788

Jena 1788

J.can.p. 511 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545393-2
VD18 14719983-001